



# Stadt Bad Iburg

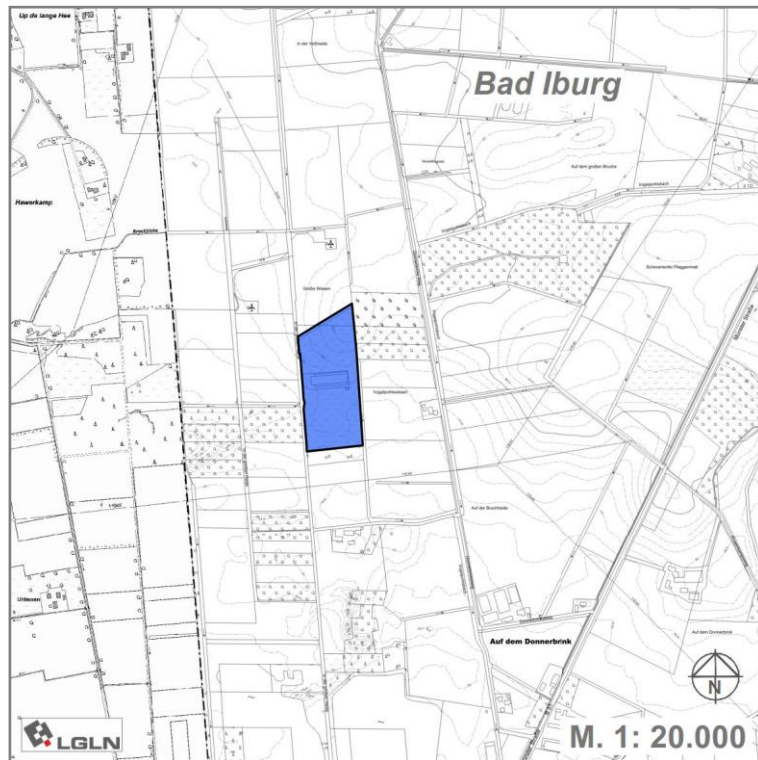
Landkreis Osnabrück

## 47. Flächennutzungsplanänderung

### Begründung mit Umweltbericht

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

- öffentliche Auslegung -



**Ingenieure + Planer**

Infrastruktur und Stadtentwicklung  
GmbH & Co. KG

Wasserversorgung · Infrastruktur  
Straßenbau · Verkehr  
Landschaftsplanung  
Stadtplanung  
Ingenieurvermessung  
Geoinformationssysteme

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. BEGRÜNDUNG</b>	<b>1</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2. Geltungsbereich</b>	<b>1</b>
<b>3. Planungsanlass/-ziele</b>	<b>1</b>
<b>4. Verfahren</b>	<b>2</b>
<b>5. Rahmenbedingungen</b>	<b>2</b>
5.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	2
5.2 Schutzgebiete/-festsetzungen	5
5.3 Realnutzung	5
5.4 Immissionsschutz	6
5.5 Hochwasserschutz	7
<b>6. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>8</b>
<b>7. Verwirklichung der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>9</b>
7.1 Entwicklungsgebot und Zulässigkeit von Vorhaben	9
7.2 Bodenordnung	9
7.3 Verkehrliche Erschließung und infrastrukturelle Ver- und Entsorgung	9
<b>8. Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>9</b>
<b>II. VORLÄUFIGER UMWELTBERICHT</b>	<b>10</b>
<b>1. Beschreibung des Planvorhabens</b>	<b>10</b>
1.1 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, Bedarf an Grund und Boden	10
1.2 Angaben zum Standort	10
<b>2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung</b>	<b>11</b>
2.2 Unterschutzstellungen, amtliche Festsetzungen einschließlich Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	11
2.3 Raum- und Landschaftsplanung, sonstige naturschutz-/umweltfachliche Rahmenbedingungen/Fachpläne	13
<b>3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)</b>	<b>13</b>
3.1 Schutzgut Mensch	13
3.2 Schutzgut Boden	14
3.3 Schutzgut Wasser	17
3.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen	17
3.5 Schutzgut Tiere	17
3.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	21
3.7 Schutzgüter Klima und Luft	22

3.8	Schutzgut Landschaftsbild	22
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
<b>4.</b>	<b>Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>24</b>
4.1	Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	24
4.2	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	24
4.3	Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen	24
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>29</b>
5.1	Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
5.2	Referenzliste der verwendeten Quellen	29
5.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	30
<b>6.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>30</b>
<b>III.</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>32</b>
<b>1.</b>	<b>Aufstellungsbeschluss</b>	<b>32</b>
<b>2.</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung</b>	<b>32</b>
<b>3.</b>	<b>Beteiligung</b>	<b>32</b>
<b>4.</b>	<b>Feststellungsbeschluss</b>	<b>32</b>
<b>5.</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>32</b>
<b>6.</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>32</b>
<b>7.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>32</b>

## I. BEGRÜNDUNG

---

### 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 31.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) m.W.v. 01.02.2023.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

### 2. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Stadt Bad Burg, im südwestlichen Stadtgebiet, zwischen der westlichen Gemeinde-/Landesgrenze und dem *Donnerbrinksweg*. Das Plangebiet wird im Westen durch die Straße *In der großen Heide*, im Westen durch eine Grabenparzelle (Gewässer 205a) und im Süden durch das Flurstück 49, Gemarkung Ostenfelde, Flur 17 begrenzt. Im Norden orientiert sich die Abgrenzung an der tatsächlichen Nutzung.

Er umfasst die folgenden Liegenschaften:

Gemarkung Ostenfelde, Flur 17, Flurstücke 47/1 und 47/2, jeweils in Teilbereichen.

Die Lage des Planungsgebietes ist aus der Übersichtskarte dieser Begründung ersichtlich (vgl. Deckblatt).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,1 ha.

### 3. Planungsanlass/-ziele

Dem Ausbau von Photovoltaik und Windenergie kommt bei dem Erreichen der Klimaziele und der Energieunabhängigkeit eine zentrale Rolle zu. Die Zielsetzung der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 80 % des Bruttostrombedarfes aus erneuerbaren Energien zu gewinnen setzt eine installierte Leistung von 200 Gigawatt und bis 2045 von 385-429 Gigawatt durch Photovoltaik voraus. Dieses Ziel erfordert einen mittleren jährlichen Zuwachs im Bereich der Photovoltaik von 15-16 Gigawatt<sup>1</sup>.

Da diese Ziele nicht allein durch PV-Anlagen an/auf Gebäuden erreicht werden können, ist eine Inanspruchnahme von Freiflächen unumgänglich. Darüber hinaus machen es Veränderungen in der Landwirtschaft sowie der Klimawandel erforderlich, über die bisherige landwirtschaftliche Ausrichtung nachzudenken.

Agrar-Photovoltaik ermöglicht es, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit der Stromerzeugung zu verbinden. Durch die senkrechte Aufstellung bzw. Aufständern der Anlagen (hier geplant: senkrechte Aufstellung) wird nur ein Bruchteil der Flächen für die Aufstellung der Anlagen

---

<sup>1</sup> acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V. mit Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. und Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V., Wie kann der Ausbau von Photovoltaik und Windenergie beschleunigt werden?, Stellungnahme Juni 2022

benötigt und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die klassische ackerbauliche Nutzung bleibt weitestgehend erhalten.

Da diese Anlagen keine privilegierte Nutzung i. S. d. § 35 Baugesetzbuches darstellen und die derzeitigen Vorgaben der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs 2 BauGB nicht zulassen, ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit derzeit nicht gegeben. Folglich existiert momentan noch keine rechtliche Grundlage auf welcher der Landkreis Osnabrück diese Anlagen genehmigen könnte. Diese könnte jedoch, sobald das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises in Kraft tritt, durch kommunale Planung geschaffen werden.

Das Planungsziel liegt folglich in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hybridnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung. Hierdurch soll ein Beitrag für das Erreichen der Klimaziele und der Energieunabhängigkeit aber auch einer zukunftsorientierten Landnutzung beigetragen werden.

#### **4. Verfahren**

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Folglich wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 durchgeführt, findet die Eingriffsregelung des § 1a Absatz 3 Satz 6 Anwendung und wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

#### **5. Rahmenbedingungen**

##### **5.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Die kommunale Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Auf Landesebene sind diese im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), bekannt gemacht am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück aus dem Jahr 2005 einschließlich seiner Fortschreibungen verankert. Beide befinden sich gerade in der Überarbeitung, sodass die Flächennutzungsplanänderung unter dem Vorbehalt der Ziele und Grundsätze der in Aufstellung/Fortschreibung befindlichen Raumordnungsprogramme steht.

Im aktuell noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2004 ist der Bereich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft sowie hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt. Nordwestlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet Windnutzung, südlich ein Vorsorgegebiet Sandgewinnung festgelegt.

Analog zum derzeit noch gültigen RROP sieht auch der Entwurfsstand 2025 für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, jedoch nur noch auf Grund besonderer Funktionen, vor, sodass der raumordnerische Beurteilungsrahmen in den zeichnerischen Festlegungen im Wesentlichen gleich bleibt.

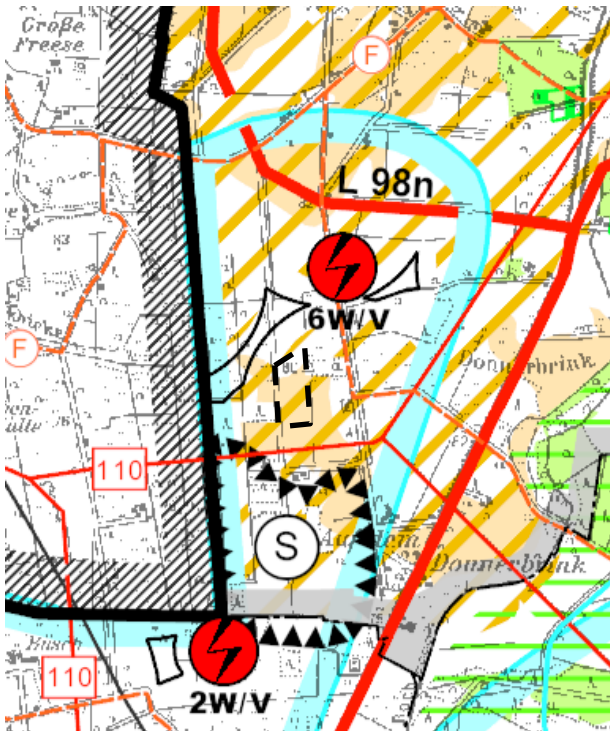


Abbildung: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (Quelle: Landkreis Osnabrück)

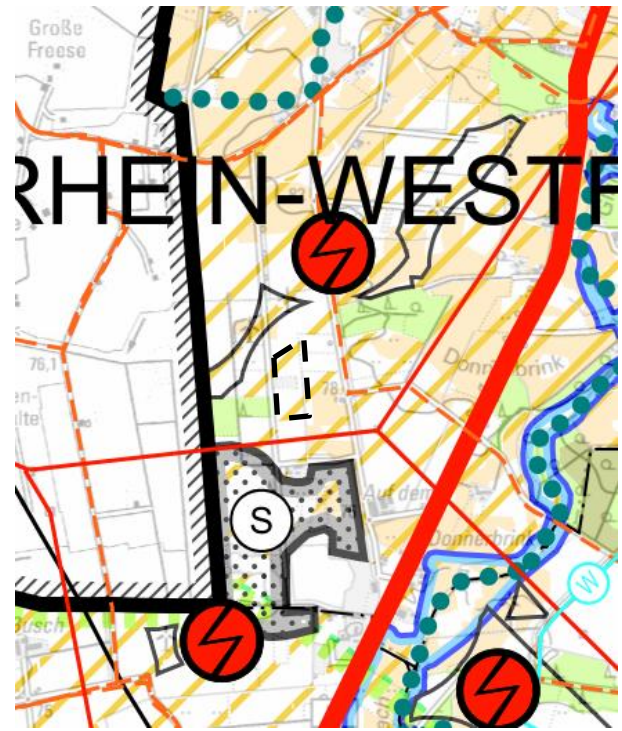


Abbildung: Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Stand Februar 2025 (Quelle: Landkreis Osnabrück)

Textlich wird in der Teilfortschreibung Energie aus dem Jahr 2013 zu diesem Gebiet ausgeführt:

LRÖP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Kapitel D 3.5, Ziffer 05:

<sup>1</sup>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden (G). <sup>2</sup>**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden (Z).** <sup>3</sup>Als Grundlage für Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollten die im Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Osnabrück aufgeführten Maßnahmen herangezogen werden (G).

Durch Kabinettsbeschluss am 30.08.2022 und durch Bekanntmachung der Änderungsverordnung am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) ist die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms in Kraft getreten. Hierin heißt es:

LRÖP 2022, Kapitel 4.2.1, Ziffer 03:

<sup>1</sup>Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. <sup>2</sup>Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. <sup>4</sup>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. <sup>6</sup>**Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.** <sup>7</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

In der Entwurfsfassung vom März 2025 werden die Ziele/Grundsätze der erneuerbaren Energieerzeugung erneut überarbeitet. Die Ausführungen zum Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) besitzen nun folgenden Wortlaut:

LROP-Änderung 2025 (Entwurf), Kapitel 4.2.1, Ziffer 03:

<sup>1</sup>Beim Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

<sup>4</sup>Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden. <sup>5</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Der RROP-Entwurf Stand 2025 enthält in der 3. Auslegung folgenden Wortlaut:

RROP-Entwurf 2025, Kapitel 4.2.1, Ziffer 06:

<sup>1</sup>Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgelegt sind, sollen nicht für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Unter der Annahme, dass die Entwürfe unverändert beschlossen werden, sollen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zunächst einmal nicht für Photovoltaikanlagen, hierzu zählen auch Agri-PV-Anlagen, in Anspruch genommen werden. In begründeten Fällen stehen der Gemeinde aber Abweichungen von diesem der Abwägung zugänglichen Grundsatz frei. Eine Inanspruchnahme des hier vorliegenden Plangebietes erscheint aufgrund folgender Aspekte gerechtfertigt:

1. Der Energiewende ist nicht allein durch den Ausbau der Windenergie sowie Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen zu erreichen, sodass Flächeninanspruchnahmen grds. erforderlich werden (siehe auch Kapitel 3). Dies gilt insb. vor dem Hintergrund des in Art 14 Grundgesetz verankerten Eigentumsschutzes.
2. Die dezentrale Energiegewinnung ist ein entscheidender Baustein der erneuerbaren Energiegewinnung und der Resilienz der Energieinfrastruktur. Eine unabhängige Energieversorgung ist auch für die Stadt Bad Iburg von Bedeutung.
3. Das Landesraumordnungsprogramm öffnet in seiner aktuell gültigen Fassung wie auch in der Entwurfsfassung zur Änderung 2025 landwirtschaftliche Flächen für eine Beanspruchung durch Agri-PV-Anlagen. Auch die Inanspruchnahme für Freiflächen-PV-Anlagen wird mit der Entwurfsfassung 2025 für Böden mit einer Ackerzahl < 50 ermöglicht. Die vorliegende Fläche besitzt eine maximale Bodenwertzahl von 29 (siehe auch Umweltbericht, Kapitel 2.2), sodass der raumordnerische Wert weit unterschritten wird.

4. AGRI PV Anlagen entziehen im Vergleich zu Freiflächen PV der Urproduktion nur einen geringen Flächenanteil, sodass die landwirtschaftliche Nutzung in überwiegenden Teilen erhalten wird.
5. Bad Iburg weist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Gegebenheiten im nördlichen Stadtgebiet einen hohen Schutzstatus auf (siehe auch Kap. 5.2.1) und lässt damit bauliche Entwicklungen und Flächeninanspruchnahmen nahezu ausschließlich im südlichen Stadtgebiet verträglich zu. Der geplante Standort besitzt aufgrund technischer Vorprägung eine geringe Schutzwürdigkeit und weist bereits eine gute Eingrünung auf.
6. Das für bauliche Eignungen verbleibende Stadtgebiet (südlicher Bereich) ist im RROP-Entwurf nahezu vollflächig als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft festgelegt, sodass raumordnerisch besser geeignete Flächen nur in geringer Anzahl zur Verfügung stehen: südlich *Bielefelder Straße*, zwischen *Lange Ellern* und Gewerbegebiet Sentrup; nördlich *Vossegge*. Auf den raumordnerisch besser geeigneten Flächen ist eine Flächenverfügbarkeit jedoch nicht gegeben.

Der erneuerbaren Energieerzeugung wird im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen, als dem raumordnerischen Grundsatz, landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind, nicht für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

## 5.2 Schutzgebiete/-festsetzungen

### 5.2.1 Natur und Landschaft, Natura 2000

siehe Umweltbericht Kapitel 2.2.1

### 5.2.2 Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete

Laut Umweltkarten Niedersachsen und digitalem Umweltatlas des Landkreises Osnabrück liegen keine Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete i. S. d. §§ 51 bzw. 53 WHG innerhalb des Einwirkungsbereiches der Planung.

### 5.2.3 Bau- und Bodendenkmäler, Denkmalzonen und Grabungsschutzgebiete

Es liegen keine Bau- und Bodendenkmale sowie Denkmalzonen und Grabungsschutzgebiete innerhalb des Einwirkungsbereiches der Planung.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Daher findet sich ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung, wodurch einem möglichen Verlust entgegengewirkt wird.

## 5.3 Realnutzung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aktuell in der Mitte des Plangebietes mit einer Tierhaltungsanlage (Stallanlage Legehennenhaltung) bebaut. Die nördlich und südlich daran anschließenden Freiflächen sind als Weidegrünland genutzte Auslaufflächen. Im Westen, entlang der Straße *In der großen Heide* und im Osten, entlang des Gewässerlaufes stocken freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen. Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine kleinere waldähnliche Struktur jüngeren Alters (Eichenpflanzung), im Nordosten grenzen ein weiteres Wäldchen sowie eine Obstwiese mittleren Alters an die Hühnerhaltung an. Im Übrigen sind benachbarte Flächen ackerbaulich genutzt. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg (*In der großen Heide*), an den südwestlich des Änderungsbereiches ein älterer Eichenwald anschließt. In nördliche Richtung, in einer Entfernung von ca. 150 m, befinden sich zwei Windkraftanlagen.



Abb.: Realnutzung im Geltungsbereich (Quelle Kartengrundlagen: <https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/>; [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_abk/](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk/); Zugriff 01/2025)

## 5.4 Immissionsschutz

### Lichtemissionen:

Von PV-Modulen können störende Blendwirkungen auf die Umgebung, den Verkehr und schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen. Der Grad der Störung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, der Ausrichtung, Art und Bauweise der Anlage sowie der bestehenden Eingrünung.

Das Vorhaben befindet sich in einer nur dünn besiedelten Agrarlandschaft mit wenigen Immissionsorten. Rund 150 m östlich liegt das Wohngrundstück *Donnerbrinksweg 14*, rund 200 m südlich die Hofstelle *Donnerbrinksweg 16*. Eine weitere Hofstelle mit Wohngebäude liegt ca. 500 m südöstlich des Vorhabens (*Donnerbrinksweg 13*). Da das Plangebiet relativ eben und gegenüber schutzbedürftiger Nutzungen weitestgehend eingegrünt ist, ist davon auszugehen, dass der Störgrad grds. relativ gering ausfällt. Der Einfallwinkel der Sonne entspricht dem Ausfallwinkel. Reflexionen/Blendwirkungen sind demnach zeitlich begrenzt. Sie entstehen bei senkrecht aufgestellten Anlagen v. a. bei tiefem Sonnenstand, ansonsten werden die Reflexionen weitestgehend in Richtung Boden gelenkt. Sollten bei einer schrägen oder verstellbaren Anlage störende Reflexionen entstehen, so werden diese in Richtung der o. g. Immissionsorte weitgehend durch vorhandene Eingrünung abgefangen/gemindert.

Der Lichteinfall durch Scheinwerferlicht dürfte ebenfalls gering sein. Das Plangebiet liegt in >700 m Entfernung zur Bundesstraße und ist in Richtung Osten durch Baum- und Gehölzbestand abgeschirmt. Die Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichts sollte laut ADAC etwa 50 bis 100 Meter (ein bis zwei Leitposten auf der Autobahn) weit vor dem Fahrzeug auf den Boden treffen. Somit liegt der Planbereich nicht innerhalb der Hell-Dunkel-Grenze, zumal die Bundesstraße in diesem Bereich relativ geradlinig verläuft und die Fahrbahn zu keinem Zeitpunkt auf das Plangebiet gerichtet ist, sodass mit einfallendem Scheinwerferlicht nicht zu rechnen ist.

### Sonstige Emissionen:

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auf den Änderungsbereich einwirken. Weiter können Immissionen durch die nördlich gelegenen Windkraftanlagen auf das Plangebiet einwirken.

Ein Schutzanspruch wird durch die festgesetzte Nutzung nicht erzeugt, sodass Konflikte nicht zu besorgen sind.

Gleichzeitig können von der im Plangebiet genehmigten Anlage sowie der Bewirtschaftung der planinternen Flächen Emissionen, insbesondere Gerüche durch die bereits genehmigte und planungsrechtlich gesicherte Tierhaltungsanlage entstehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die verursachten Immissionen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ortsüblich sind und keine nennenswerte Belastung darstellen. Das Plangebiet befindet sich inmitten des Außenbereiches, sodass es einige Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen aufweist und unterstellt werden kann, dass keine Konflikte durch die Planung hervorgerufen werden, die nicht im Rahmen der nachgelagerten Planungen bewältigt werden können und eine genauere Untersuchung auf dieser Ebene entbehrlich ist.

### 5.5 Hochwasserschutz

Es liegen keine Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete i. S. d. §§ 73 bzw. 56 WHG innerhalb des Einwirkungsbereiches der Planung.

Die Hinweiskarte Starkregengefahren Niedersachsen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist selbst bei extremen Starkregenereignissen lediglich im Nahbereich des Stallgebäudes kleinflächige Überflutungsbereiche mit um die 20 cm Überflutungstiefe aus, die mit geringer Geschwindigkeit nach Süden/Südwesten abfließen.

Von nennenswerten Gefährdungen des Vorhabens durch Hochwasserereignisse ist entsprechend nicht auszugehen.

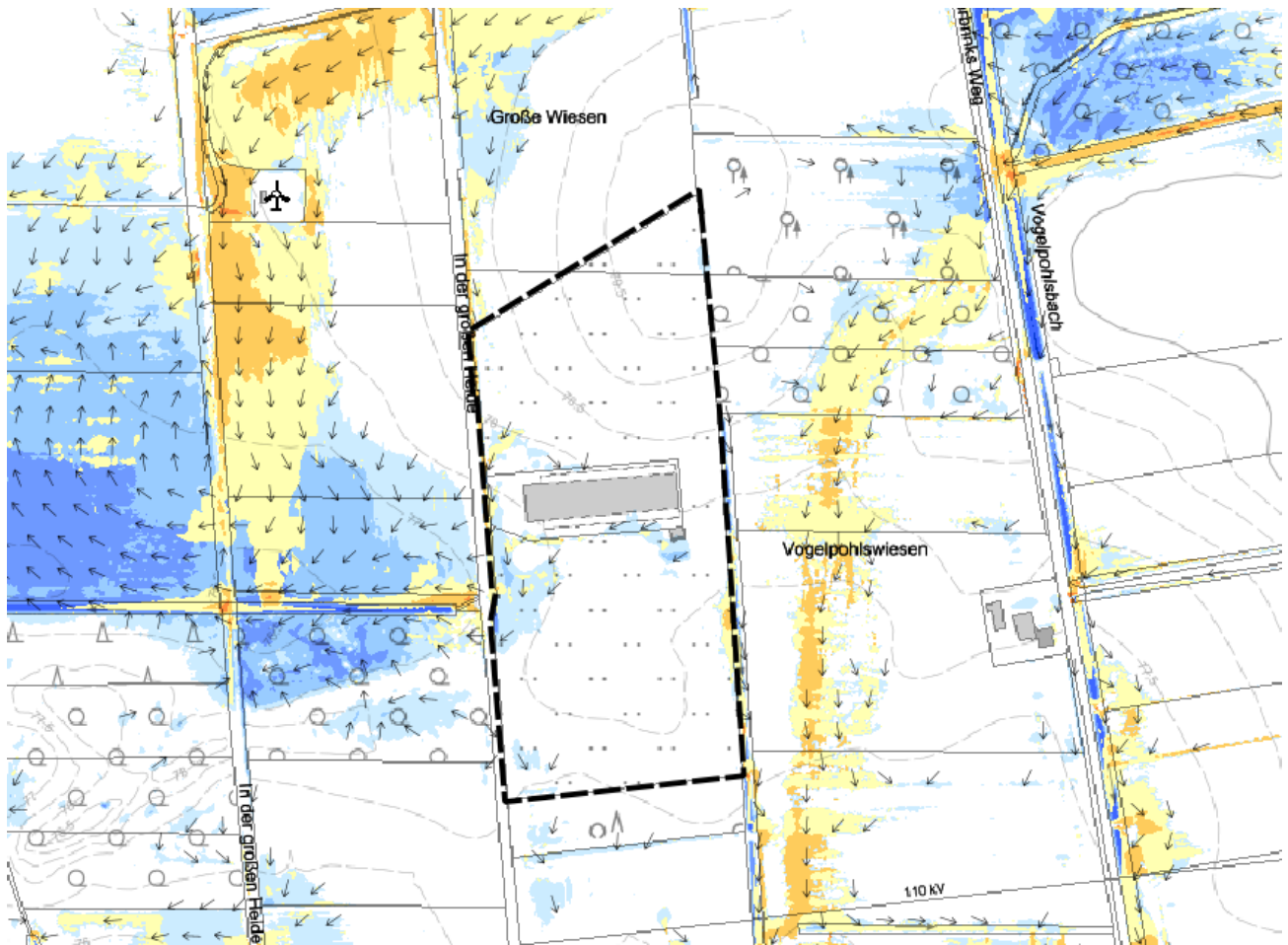


Abb.: Auszug Hinweiskarte Starkregen (Daten für extreme Ereignisse) (Quelle: [https://sgx.geodatenzentrum.de/wms\\_starkregen](https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen); Abruf: 01/2025)

## 6. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan stellt für die Gemeinde die gesamtstädtische Entwicklung dar. Für den Änderungsbereich stellt der derzeit gültige Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Die in dem in Parallelaufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 96 „westlich Donnerbrinksweg“ überwiegend festgesetzte Art der baulichen Nutzung Sondergebiet Agri-PV kann zwar den weitestgehenden Funktionserhalt der Fläche sicherstellen, ist aufgrund der üblicherweise im Außenbereich für ein solches Vorhaben nicht vorhandenen Baurechte allerdings nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Flächen als Sondergebiet Agri-PV ( $SO_{\text{Agri-PV}}$ ) darzustellen und die Voraussetzungen für eine Hybridnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung zu schaffen.

Kennzeichnend für die Agri-PV ist „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung“<sup>2</sup>. In dieser Doppelnutzung besteht der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, die zwar auch auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch durch die niedrige Modulhöhe in der Regel aber ausschließen.

Die wesentlichen Merkmale der Agri-PV sind in den Vornormen DIN SPEC 91434 („Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“) und DIN SPEC 91492 („Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung“) benannt. Der Verlust an

<sup>2</sup> DIN SPEC 91434:2021-05

landwirtschaftlich nutzbarer Fläche für den Flächenbesatz durch die elektrischen und technischen Komponenten des Agri-PV-Systems und erforderliche Zuwegungen darf höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche betragen.

Hierdurch soll ein Beitrag für das Erreichen der Klimaziele und der Energieunabhängigkeit aber auch einer zukunftsorientierten Landnutzung beigetragen werden.

Die vorhandene Tierhaltungsanlage ist Bestandteil des Sondergebietes.

## **7. Verwirklichung der Flächennutzungsplanänderung**

### 7.1 Entwicklungsgebot und Zulässigkeit von Vorhaben

Mit der Darstellung eines Sondergebietes Agri-PV werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hybridnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung geschaffen, aus welchem sich dann der im parallelen Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 96 „westlich Donnerbrinksweg“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln lässt.

Gleichzeitig wird die Privilegierung bisher privilegierter Nutzungen eingeschränkt, da ihnen die Darstellung des Flächennutzungsplanes widerspricht.

### 7.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen erfolgen, sofern erforderlich, im Nachgang auf Grundlage des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes.

### 7.3 Verkehrliche Erschließung und infrastrukturelle Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt über die Straße *In der großen Heide*.

In Bezug auf die Versorgung mit Trinkwasser, die fernmeldetechnische Versorgung und die Niederschlags- und Abwasserbeseitigung kommt es zu keiner wesentlichen Änderung.

Die Einspeisung der durch die Agri-PV-Anlage erzeugten elektrische Energie ist mit dem zuständigen Energieversorger abzustimmen. Hierfür ist eine kundeneigene Übergabestation innerhalb des Plangebietes, alternativ durch den Versorger außerhalb des Plangebietes zu errichten.

## **8. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Umweltprüfung einschließlich Eingriffsregelung: Die Flächennutzungsplanänderung wird im Vollverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter der Umweltprüfung und eine Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht dokumentiert, der Bestandteil dieser Begründung ist. Integrativ werden dort auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB abgehandelt.

Artenschutz: Zwingend zu beachten sind zudem die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum speziellen Artenschutz im Zuge bauplanungsrechtlicher Vorhaben. Von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Umsetzung der Planung ist nicht auszugehen (siehe auch Ausführungen im Umweltbericht).

## II. UMWELTBERICHT

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu formulieren. Der vorliegende Umweltbericht dient als Grundlage der Beteiligung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Es erfolgen eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanze, Tier, Klima/Luft, Landschaftsbild, Fläche und Kultur./Sachgüter und eine überschlägige Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter.

### 1. Beschreibung des Planvorhabens

#### 1.1 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, Bedarf an Grund und Boden

Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage), die eine synergetische Flächennutzung im Sinne der regenerativen Energiegewinnung unter Beibehaltung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zum Ziel hat. Das Vorhaben gilt nicht als privilegiert gemäß § 35 BauGB und erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Im Sinne des Entwicklungsgebotes sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes so anzupassen, dass ein verbindlicher Bebauungsplan aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt werden kann.

Der Flächennutzungsplan stellt mit vorliegender Änderung für den Bereich der geplanten Agri-PV-Anlage ein Sondergebiet (SO) *Agri-PV* dar. Die vorhandene Tierhaltungsanlage wird über die Darstellung eines Sondergebietes gesichert.

Die zu erwartende Neuinanspruchnahme von Grund und Boden liegt in einem sehr geringen Bereich, da neben der Bestandssicherung des vorhandenen Stallbaus nur geringe bauliche Inanspruchnahmen für die Aufständigung der Module und kleinflächige Betriebsflächen/Wege erforderlich werden.

#### 1.2 Angaben zum Standort

Das rund 5 ha umfassende Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Bad Iburg im landwirtschaftlich genutzten Freiraum der Gemarkung Ostenfelde. Ca. 200 m östlich des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung der *Donnerbrinksweg*. Der beplante Bereich liegt unmittelbar östlich des ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges *In der großen Heide*. Ca. 300 m westlich verläuft die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das Plangebiet ist gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung für die Freilandhaltung von Hühnern. Weite Teile der Fläche sind als mehr oder weniger grünlandgeprägter Freilauf (nahe des Stalls kaum Vegetationsnarbe, in größerer Entfernung geschlossene Grasnarbe) angelegt, zentral befindet sich eine Stallanlage mit jeweils überdachten Austritten entlang der Stalllängsseiten.

Die westliche Grenze des Plangebietes wird von einer Laubhecke aus Sträuchern und Bäumen begleitet, ebenso die südöstliche Plangebietsgrenze. Unmittelbar südlich grenzt eine kleinflächige Gehölzpflanzung (junger Eichenwald) an, ferner befinden sich unmittelbar angrenzende kleinere Waldflächen im Südwesten und im Nordosten sowie nördlich des Wäldchens im Nordosten eine Obstwiese.

Die Umgebung des Plangebietes ist weiträumig landwirtschaftlich genutzt. Auf niedersächsischer Seite handelt es sich um eine von ackerbaulicher Nutzung geprägten Landschaft mit eingestreuten kleineren Flächengehölzen. Westlich des Plangebietes erstreckt sich eine durch zahlreiche lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft, die neben Ackerbau auch noch mehr Anteil Grünlandflächen aufweist (Lienener Heckenlandschaft).

Ca. 150 m nordwestlich und 200 m nördlich des Vorhabens befindet sich jeweils eine Windkraftanlage mit Gittermast, 100 m südlich verläuft eine 110 kV-Leitung, rund 600 m südlich liegt die Sandgrube Ostenfelde mit zwei Abbaugewässern.

Ein Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung ist im Kapitel 5.3 des Begründungstextes dargestellt.

## 2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Im Bauleitplanverfahren sind die in den einschlägigen Fachgesetzen (ggf. einschließlich ergänzender Verwaltungsvorschriften), Fachplanungen und Raumordnungsplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen und als Bewertungsmaßstäbe für eine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen heranzuziehen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Schutzziele der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen und fachplanerischen Grundlagen ist integrativer Bestandteil der vorliegenden Planung. Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf Basis der gesetzlichen und fachplanerischen Ziele (=Bewertungsmaßstäbe) und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

### 2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 sieht das BauGB die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Mit § 1a enthält das BauGB zudem ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung, Natura 2000, Klimaschutzklausel).

Weitere materiell-rechtliche Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden umweltrelevanten Fachgesetzen:

Immissionsschutz (Lärm, Luft, Geruch)	BImSchG ergänzt durch z. B. 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), TA Lärm (Schallschutz), TA Luft (Luftreinhaltung), GIRL (Geruch)
Natur-, Arten-, Biotop- und Gebietsschutz	BNatSchG, konkretisiert durch NNatSchG
Bodenschutz	BBodSchG, ergänzt durch BBodSchV (Umgang mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen)
Wasser- /Gewässerschutz	WHG, konkretisiert durch NWG
Denkmalschutz	NDSchG
Waldschutz	BWaldG, konkretisiert durch NWaldG

## 2.2 Unterschutzstellungen, amtliche Festsetzungen einschließlich Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

### 2.2.1 Schutzgebiete und -festsetzungen

Für den Änderungsbereich selber liegen keine geschützten Bestandteile von Natur- und Landschaft i. S. d. Kapitels 4 BNatSchG vor.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Nordosten eine ca. 1,6 ha große, von Heckenstrukturen zur Umgebung abgegrenzte Streuobstwiese. Streuobstbestände aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche > 2.500 m<sup>2</sup> gelten in Niedersachsen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope.

Im weiteren Umfeld besteht folgendes naturschutzrechtliches Schutzregime:

Weite Teile des Teutoburger Waldes nördlich des Plangebietes unterliegen dem Landschafts- oder Naturschutz einschließlich Bereichen mit Gebietsschutz im Sinne des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Diese Bereiche erstrecken sich nördlich, westlich und östlich/südöstlich der Ortslage Bad Iburg. Die Schutzgebiete sind Bestandteil des Naturparkparks TERRA.vita“. Südlich der Ortslage in Richtung Glandorf, so auch in Ostenfelde, endet dieser großflächige Schutz von Natur und Landschaft.

Westlich des Vorhabens erstreckt sich die Lienener Kulturlandschaft, die mittels mehrerer Landschafts- und Naturschutzgebiete gesichert ist.

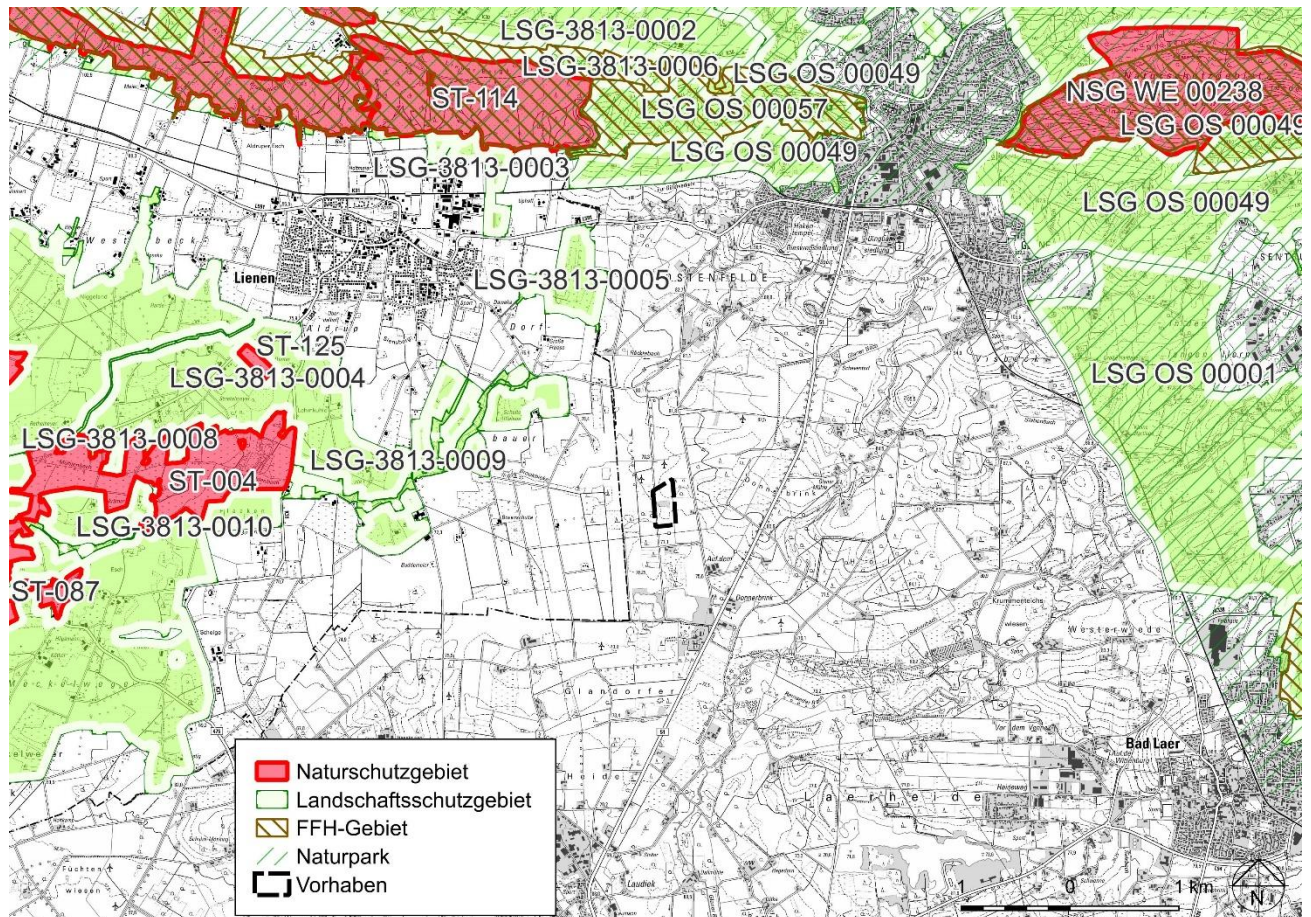


Abb.: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Umfeld der Planung

Nächstgelegene Schutzgebiete sind: LSG 3813-0005/ST-00053 „LSG-Dorfbauerschaft Lienen“ und 3813-0009/ST-00054 „LSG-Oberlauf Mühlenbach“ in NRW ( $\geq 1$  km in nordwestliche/westliche Richtung) sowie LSG OS 00049 „Teutoburger Wald“ auf niedersächsischer Seite (knapp 3 km nördlich).

**Natura 2000:** Die nördlich des Vorhabens im Teutoburger Wald gelegenen Schutzgebiete NSG ST-114 sowie LSG OS 00057 und LSG 3813-0006 / LSG 3813-0001 dienen dem Schutz der  $\geq 3$  km nördlich des Vorhabens gelegenen, räumlich zusammenhängenden FFH-Gebiete 3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (OS) / DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (ST). Die Schutzzwecke der FFH-Gebiete betreffen vor allem waldgeprägte Lebensraumtypen einschließlich Wiesen, Moorbereiche und Quellen sowie FFH-relevante Tierarten wie die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, ferner auf niedersächsischer Seite die Fischarten Groppe und Bachneunauge bzw. auf nordrhein-westfälischer Seite die Amphibienarten Kammmolch und Laubfrosch und die Vogelarten Schwarzspecht und Uhu.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes läge dann vor, wenn durch das Vorhaben ausgelöste Veränderungen und Störungen aufgrund ihres Ausmaßes oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen

kann. Angesichts der Wirkfaktoren der Planung (s. o.) in Verbindung mit der Entfernung des Gebietes zum Änderungsbereich ist nicht von einer Beeinträchtigung der Entwicklungsziele des FFH-Gebietes auszugehen.

Wasserrechtliche und denkmalrechtliche Schutzfestsetzungen liegen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

### 2.3 Raum- und Landschaftsplanung, sonstige naturschutz-/umweltfachliche Rahmenbedingungen/Fachpläne

Raumplanung: siehe Begründung, Kapitel 5.1

Landschaftsplanung: Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück (2023) vergibt für den Geltungsbereich und die Richtung Westen und Süden umgebende Landschaft die (unterste) Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“. Besondere Leitziele und Maßnahmen zur Umsetzung sind für das Plangebiet selber nicht vorgesehen. Im näheren Umfeld grenzen nördlich und südöstlich Bereiche an, für die das Zielkonzept eine „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ vorsieht. Zu Grunde liegende Wiederherstellungsaspekte sind die in der Teilkarte Klima dargestellten, aktuell anzunehmenden Emissionen aus nassen mineralischen Böden sowie im Südosten zudem die Behebung einer nicht auenangepassten Nutzung am *Vogelpohlsbach*.

## 3. **Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)**

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) Nr. 2 BauGB enthält der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundlage ist eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario). Die zu betrachtenden Schutzgüter der Umweltprüfung sind: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen. Als weiteres Schutzgut zu berücksichtigen sind, auch bei den Wechselwirkungen, zudem die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete gemäß BNatSchG.

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt dreistufig nach einer geringen, allgemeinen oder besonderen Bedeutung des Plangebietes für das jeweilige Schutzgut.

### 3.1 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Bedeutung eines Planungsraumes für den Menschen und der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn-/Wohnumfeldfunktion (insbesondere die Aspekte gesundes Wohnen/Immissionsschutz) und die (Nah)Erholungsfunktion einschließlich bestehender Vorbelastungen von Bedeutung.

Das Vorhaben befindet sich in einer nur dünn besiedelten Agrarlandschaft. Rund 150 m östlich liegt das Wohngrundstück *Donnerbrinksweg 14*, rund 200 m südlich die Hofstelle *Donnerbrinksweg 16*. Eine weitere Hofstelle mit Wohngebäude liegt ca. 500 m südöstlich des Vorhabens (*Donnerbrinksweg 13*). Zwischen allen Wohnstätten und dem Plangebiet besteht eine Sichtverschattung durch kleinflächige oder lineare Gehölzstrukturen.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung besteht eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung. Der *Donnerbrinksweg* wird im LRP des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen. Rund 1 km nördlich des Plangebietes verläuft mit dem *Alten Postdamm* eine überregionale Radwanderoute (Grenzgängerroute Teuto-Ems). Weitere relevante touristische/der Naherholung dienende Infrastruktur besteht nicht.

Insgesamt bestehen eine allgemeine Bedeutung und geringe Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch.

### 3.2 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt gemäß Bodenschutzgesetz natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für die biotischen Schutzgüter und den Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes (Wasser- und Nährstoffkreisläufe) und als Schutzmedium insbesondere für das Schutzgut Grundwasser (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften) und ist Grundlage anthropogener Nutzungsfunktionen. Zudem kann ein Boden natur- und kulturgeschichtliche Archivfunktionen aufweisen.

Zu betrachten sind ferner ggf. vorhandene Vorbelastungen aufgrund von Schadstoffbelastungen des Bodens.

Die geologische Grundlage im Plangebiet datiert laut Geologischer Karte 1 : 50.000 auf die jüngste Kaltzeit (Weichsel-Kaltzeit), im nördlichen Teilbereich unterlagert von Geschiebematerial aus dem Drenthe-Stadium der vorletzten Kaltzeit (Saale-Kaltzeit).

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind geprägt durch bodenfeuchte und durch Podsolierung gekennzeichnete Verhältnisse. Laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 des Landes Niedersachsen (BK50) haben sich durch bodenbildende Prozesse zwei verschiedene Bodentypen entwickelt. Die nördliche Hälfte ist geprägt durch einen Mittleren Podsol-Pseudogley (P-S3), während die südliche Hälfte einen Mittleren Gley-Podsol (G-P3) aufweist.

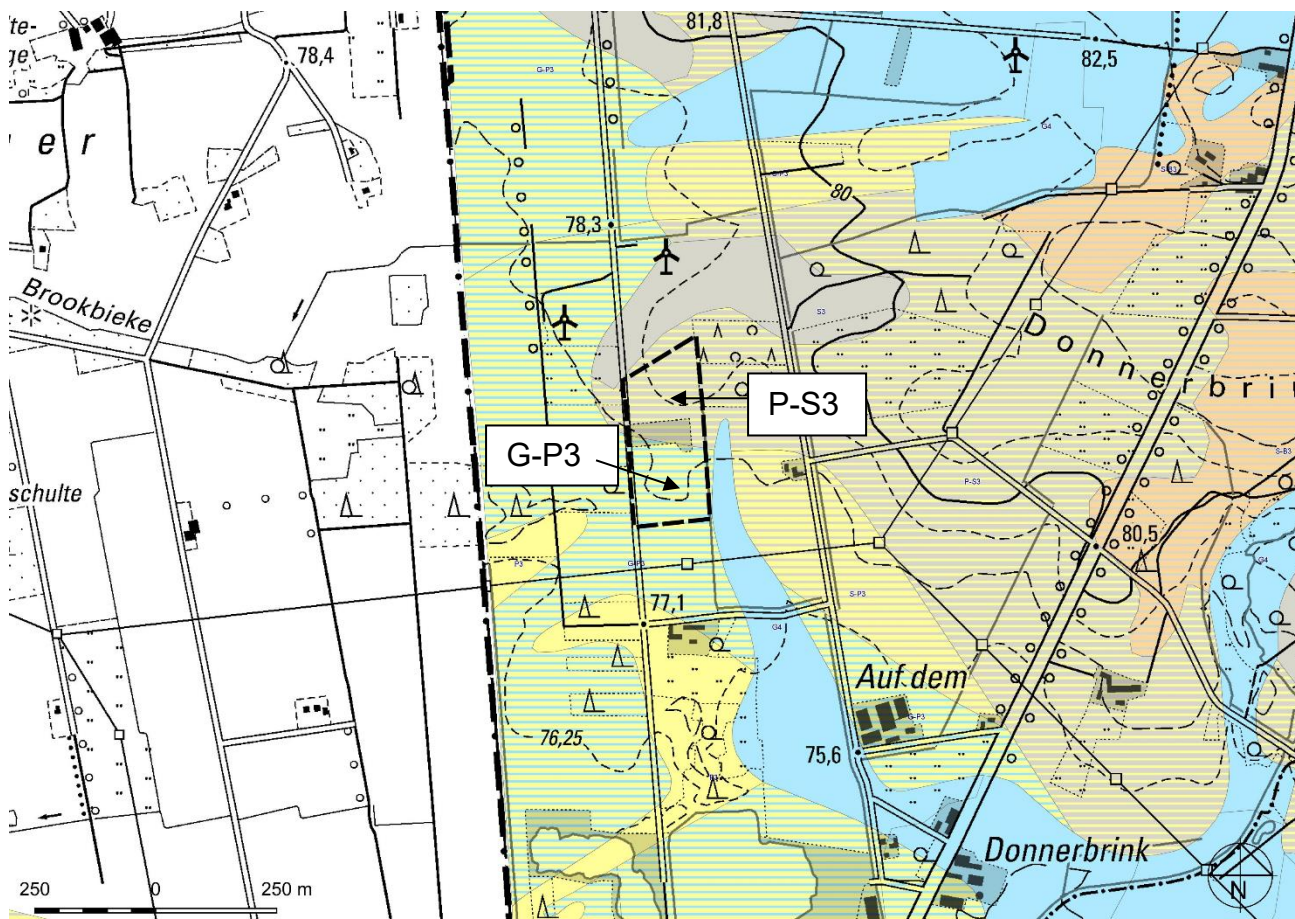


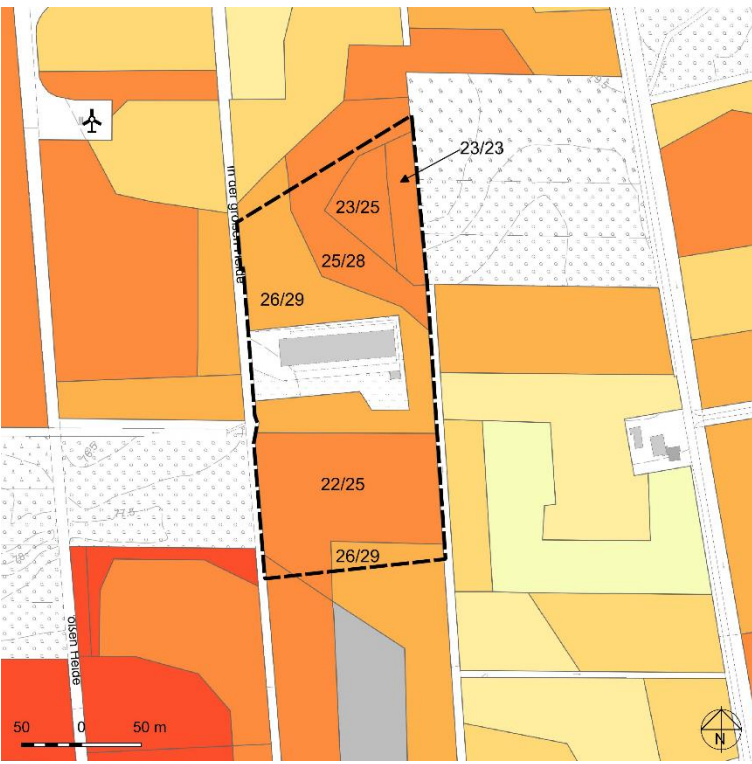
Abb.: Bodentypen im Änderungsbereich (Quelle: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24&Version=1.1.1&Abruf: 01/2025>)

Der mittlere Podsol-Pseudogley im Norden weist laut Bodenprofil zur BK50 einen ca. 0,3 m mächtigen, humosen Oberbodenhorizont vorwiegend aus schluffigem Sand, teilweise auch Fein-/Mittelsand (Geschiebedecksand) auf. Dieser wird unterlagert von einem ca. 0,3 m mächtigen, ebenfalls schluffig-sandigen Unterbodenhorizont aus Geschiebedecksand. Im Weiteren wird der im

Bodenprofil dargestellte obere 2-m-Raum durch stauwasserbeeinflusste Bodenschichten aus Geschiebelehm (lehmiger Sand)

Der mittlere Gley-Podsol im südlichen Teil des Plangebietes ist laut Bodenprofil zur BK50 geprägt durch fluviatil abgelagerten Fein- und Mittelsand (teilweise schluffiger Sand). Unterhalb des humosen Oberbodens und des Unterbodens beginnt ab ca. 0,6 m Tiefe eine grundwasserbeeinflusste Horizontierung. Der mittlere Grundwasserhoch- bzw. -tiefstand wird mit 7 dm unter Geländeoberfläche (u. GOF) bzw. 16 dm u. GOF angegeben.

**Bodenfunktionsbewertung:** Eine Bewertung des Bodens erfolgt entsprechend des Niedersächsischen Leitfadens für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung (ENGEL 2013) unter ergänzender Hinzuziehung der Karte für Suchräume für schutzwürdige Böden und des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Osnabrück. Für Böden außerhalb von Siedlungen erfolgt sie anhand der Kriterien Lebensraumfunktion (Teilfunktion Standort für Pflanzen) im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit und das Biotopentwicklungspotential/besondere Standorteigenschaften, Archivfunktion im Hinblick auf Naturgeschichte, Kulturgeschichte und Seltenheit sowie Naturnähe, aus denen sich im Falle einer besonders hohen Erfüllung eine Schutzwürdigkeit ergibt. Zur Bewertung herangezogen werden die entsprechenden Auswertekarten der digitalen BK50 einschließlich der bodenkundlichen Netzdiagramme zur BK50 (Netzdiagramme zur bodenfunktionalen Bewertung und zu Empfindlichkeiten des Bodens) sowie die detailliertere Karte der Bodenschätzung. Die Spanne der Wertstufen liegt zwischen 1 (geringste Wertigkeit) und 5 (höchste Wertigkeit).

Bodenfunktion	Beschreibung	Wert
<p>Lebensraumfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit (gute Wachstumsbedingungen für Pflanzen → potentiell gute Ernährungslage → hohe Arten- /Individuenzahl)</p> <p>(relative Einordnung im Hinblick auf die regional fruchtbarsten Böden im Bezugsraum des Gemeindegebietes/der Region)</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit: Die Bodenfruchtbarkeit wird laut Auswertekarte zur BK50 im gesamten Plangebiet als gering eingestuft. Die Bodenschätzungskarte gibt im Plangebiet entsprechend geringe Bodenzahlen/Ackerzahlen zwischen 23 und 29 an (siehe auch nachfolgender Auszug aus der Bodenschätzungskarte, Quelle: NIBIS-Kartenserver).</p>  <p>Das Gemeindegebiet von Bad Iburg weist in der nördlichen Hälfte vorwiegend sehr ertragsfähige Böden, im südlichen Teil</p>	<p>3</p>

	<p>mittlere bis geringe Ertragsfähigkeiten auf. Die südlich anschließende Gemeinde Glandorf hat ihre ertragsfähigsten Böden im Südosten. Überwiegend sind die Böden als gering ertragsfähig einzustufen, südlich des Plangebietes bereichsweise als sehr gering ertragsfähig. Das Gemeindegebiet Lienen weist mit Ausnahme eines schmalen Bereiches im Norden (entlang Teutoburger Wald) überwiegend geringe Ertragsfähigkeiten auf. Damit gehört die Fläche im gemeindlichen wie auch regionalen Abgleich zu den weniger bedeutsamen, aber bezüglich der Bodenfruchtbarkeit nicht schlechtesten Böden.</p>	
<p>Lebensraumfunktion – Biotopentwicklungspotential / besondere Standorteigenschaften  (Extremstandorte → günstig für Vorkommen seltener/spezialisierter Arten und Vorkommen gefährdeter Biotope)</p>	<p>Hinsichtlich der für dieses Kriterium vorrangig maßgeblichen Bodenwasserverhältnisse gilt folgende Einstufung:  P-S3: mittel trocken und grundwasserfern G-P3: schwach frisch  Da zudem keine Nährstoffarmut vorliegt und kein Moorboden vorliegt, bestehen keine Eigenschaften als Extremstandort mit besonderen Lebensraumeigenschaften. Laut Tabelle 6 des Bewertungsschlüssels ist für den Gley-Podsol im Süden die Bewertungsstufe 1 anzusetzen, während der Podsol-Pseudogley im Norden aufgrund der mittleren Trockenheit die Wertstufe 3 erhält und damit eine mittlere Bedeutung aufweist.</p>	<p>1 (G-P3) 3 (P-S3)</p>
<p>Naturnähe</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Nutzung (Grünland mit Geflügelhaltung) wird der Boden im Plangebiet nach Tab. 7 des Bewertungsmodells mit einer mittleren Bedeutung im Hinblick auf eine Naturnähe des Bodens bewertet.</p>	<p>3</p>
<p>Archivfunktion/Seltenheit</p>	<p>Der Boden weist keine besondere kultur- oder naturgeschichtliche Bedeutung auf und ist nicht als seltener Boden einzustufen.  Der LRP stuft den Podsol-Pseudogley als regional seltenen Boden ein (ohne, dass hieraus eine mehr als allgemeine Bedeutung erwächst, s. u.).</p>	<p>-</p>
<p><b>Gesamtbewertung/Schutzwürdigkeit/Bedeutung:</b>  Beide Bodentypen zählen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden Niedersachsens nicht zu den Suchräumen für schutzwürdigen Boden.  Gemäß der angewandten Methodik zur Bodenfunktionsbewertung (Tabelle 8) erhält der anstehende Boden auf einer 5-stufigen Skala die zusammenfassende Wertstufe 3 (regional erhöhte Schutzwürdigkeit). Dies entspricht auch den Einstufungen des Landschaftsrahmenplans (Karte 3a2 Bodenfunktionsbewertung), der dem Boden im gesamten Plangebiet ebenfalls eine regional erhöhte Schutzwürdigkeit (Wertstufe 3) zuweist.  Ergänzend wird auf die gemäß Bodenfunktionsbewertung des LBEG (Netzdiagramm) mit Stufe 4 anzusetzende Bedeutung des Gley-Podsols als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt hingewiesen.</p>		

Mit Wertstufe 3 ist demnach von einer mittleren/allgemeinen Bedeutung des im Plangebiet anstehenden Bodens auszugehen.

Empfindlichkeiten: Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist laut Basisraster des NIBIS-Kartenservers sehr gering, Gefährdungen durch Winderosion weisen nur kleinere Flächenanteile im Südosten des Plangebietes auf. Die Anfälligkeit des im Plangebiet anstehenden Bodens gegenüber Verdichtung ist gemäß der entsprechenden Auswertekarte als gering einzustufen.

Vorbelastungen: Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Plangebiet bestehen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht.

### 3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird separat nach seinen Teilschutzgütern Oberflächenwasser (Beurteilungskriterien: Struktur und Lebensraumqualität) und Grundwasser (Beurteilungskriterien: Grundwasserschutz-, -neubildungs- und -dargebotsfunktion) betrachtet.

#### Oberflächengewässer:

Im Plangebiet selber gibt es keine Oberflächengewässer. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein straßenbegleitender Graben, der anfallende Wassermengen in Richtung Süden und anschließend nach Westen ableitet. Unmittelbar entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein weiterer Graben, der südlich eines dortigen Wäldchens beginnt, zunächst in Richtung Süden abfließt und dann nach Osten bis zur Mündung in den nahe gelegenen *Vogelpohlsbach*. Der *Vogelpohlsbach* verläuft rund 200 m östlich des Plangebietes parallel zum *Donnerbrinksweg*. Das Fließgewässer weist hier ein begradigtes und technisch geprägtes Ausbauprofil auf.

Grundwasser: Das Plangebiet befindet sich gemäß Datenbestand zur Wasserrahmenrichtlinie im Bereich des Grundwasserkörpers DEGB\_DENW\_3\_06 „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)“, der aktuell einen mengenmäßig guten sowie chemisch schlechten Zustand aufweist. Als Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine liegt laut Hydrogeologischer Übersichtskarte 1 : 500.000 (HÜK500) im überwiegenden Flächenanteil des Plangebietes ein Porengrundwasserleiter mit hohen Durchlässigkeiten vor, für einen kleineren Teilbereich im Nordosten wird ein Grundwassergeringleiter dargestellt. Das Grundwasser steht laut Hydrogeologischer Übersichtskarte 1 : 200.000 (HÜK) in Tiefen zwischen ca. 75 m NHN im Süden, die sich Richtung Norden in Richtung 77 m NHN bewegen. Die Geländehöhen bewegen sich laut AK5 zwischen 77 m NHN im Süden und 79,5 m NHN im Nordosten. Der obere zusammenhängende Grundwasserleiter bewegt sich damit knapp im oder unter dem in der Bodenkarte betrachteten, für bodenkundliche Prozesse und Pflanzenwachstum relevanten oberen 2-m-Raum. Laut der kleinmaßstäbigeren BK50 ist der Boden in der nördlichen Hälfte des Plangebietes grundwasserfrei, während der im Süden anstehende Gley-Podsol mit Grundwasserstufe 5 und mittleren Grundwasserhoch-/tiefständen zwischen 7 dm und 16 dm u. GOF einen geringen Grundwassereinfluss aufweist. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist laut HÜK im gesamten Plangebiet als gering einzustufen.

Die beobachtete und interpolierte mittlere jährliche Grundwasserneubildung für den Zeitraum 1991 – 2020 (Hydrogeologische Karte 1 : 50.000, Methode mGROWA22) liegt im nördlichen Teil des Plangebietes mit Mengen von > 50 – 100 mm/a im eher geringen Bereich. Die südlichen Freiflächen weisen mit modellierter Neubildungsraten zwischen > 100 – 150 mm/a und > 150 – 200 mm/a höhere Neubildungsraten auf und liegen im mittleren bzw. mittleren bis hohen Bereich. Angaben des NIBIS-Kartenservers zur mittel- bis langfristigen Entwicklung der Grundwasserneubildung decken das im Grenzbereich Niedersachsens liegende Plangebiet nicht bzw. nur sehr geringfügig ab, entsprechende Aussagen sind somit an dieser Stelle nicht möglich.

Das Plangebiet liegt nicht in oder an einem Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet.

Insgesamt ist von einer allgemeinen Bedeutung des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

### 3.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung basiert auf den Ergebnissen zweier Ortsbegehungen am 09.03.2023 und am 08.09.2025. Kartiergrundlage ist der Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021). Eine Bewertung erfolgt anhand des Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück (2016). Durch die Vergabe von Wertfaktoren (WE/m<sup>2</sup>) werden hier den einzelnen Biototypen des niedersächsischen Kartierschlüssels jeweils Wertigkeiten/Empfindlichkeiten von „wertlos“ (Wertstufe 0) bis „extrem empfindlich“ (maximale Wertstufe: 5) zugewiesen. Bewertet werden ausschließlich die direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen (Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung), eine Beurteilung der angrenzenden Strukturen erfolgt verbal-argumentativ. Eine kartografische Darstellung einschließlich Bewertung kann weiter unten als Textabbildung eingefügten Bestandsplan entnommen werden.

Der Änderungsbereich ist in Form einer Hühnerhaltung vollflächig landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend sind diverse lineare und flächige Gehölzstrukturen vorzufinden, die nähere und weitere Umgebung ist vorwiegend ackerbaulich genutzt. Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet und der unmittelbaren Nachbarschaft vor:

**GW/GE/DO - Sonstige Weidefläche / Artenarmes Extensivgrünland / Sonstiger Offenbodenbereich:** Der Großteil des Plangebietes wird durch die Freilandbereiche der vorhandenen Hühnerhaltung geprägt. Der Vegetationsbestand der Fläche variiert in Abhängigkeit vom Nutztierbesatz. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung 2023 unterschied sich der Vegetationsbestand deutlich in Abhängigkeit der Entfernung zum zentral gelegenen Stall (siehe auch Luftbild als Kartengrundlage des nachfolgenden Bestandsplans). Durch die Scharrtätigkeit der Hühner sind Flächen im Nahbereich des Stalls vegetationslos und als Sonstiger Offenbodenbereich (DO) einzustufen. Anschließende Bereiche waren von einer mehr oder weniger lückigen Vegetationsdecke des Grünlands bewachsen, die als eher artenarmes extensives Grünland (GE) eingestuft und mit 1,2 WE bewertet wird (Details zur Bewertung: siehe auch weiter unten im Text).

**AS - Sandacker:** Nördlich an den Hühnerauslauf grenzt ein intensiv genutzter Acker an, der mit einem kleinen Flächenanteil im Plangebiet liegt. Wertstufe: 1,0

**ODP / ODP/DO - Landwirtschaftliche Produktionsanlage (Hühnerstall / überdachter Stallauslauf mit Offenboden):** Zentral im Plangebiet befindet sich die zur Hühnerhaltung gehörige Stallanlagen samt Nebenanlagen. Die Gebäude stellen eine Vollversiegelung dar und erhalten die Wertstufe 0 (keine ökologische Wertigkeit). Entlang der Längsseiten des Stalls befinden sich überdachte Stallausläufe mit unbefestigtem und vegetationslosem Untergrund, die die Wertstufe 0,1 erhalten.

**OFZw – Befestigte Fläche, wassergebunden:** Der Zufahrtsbereich und Arbeitsbereiche im Randbereich der Stallanlage (OFZw) sind weitgehend in wassergebundener Bauweise angelegt und erhalten die Wertstufe 0,1.

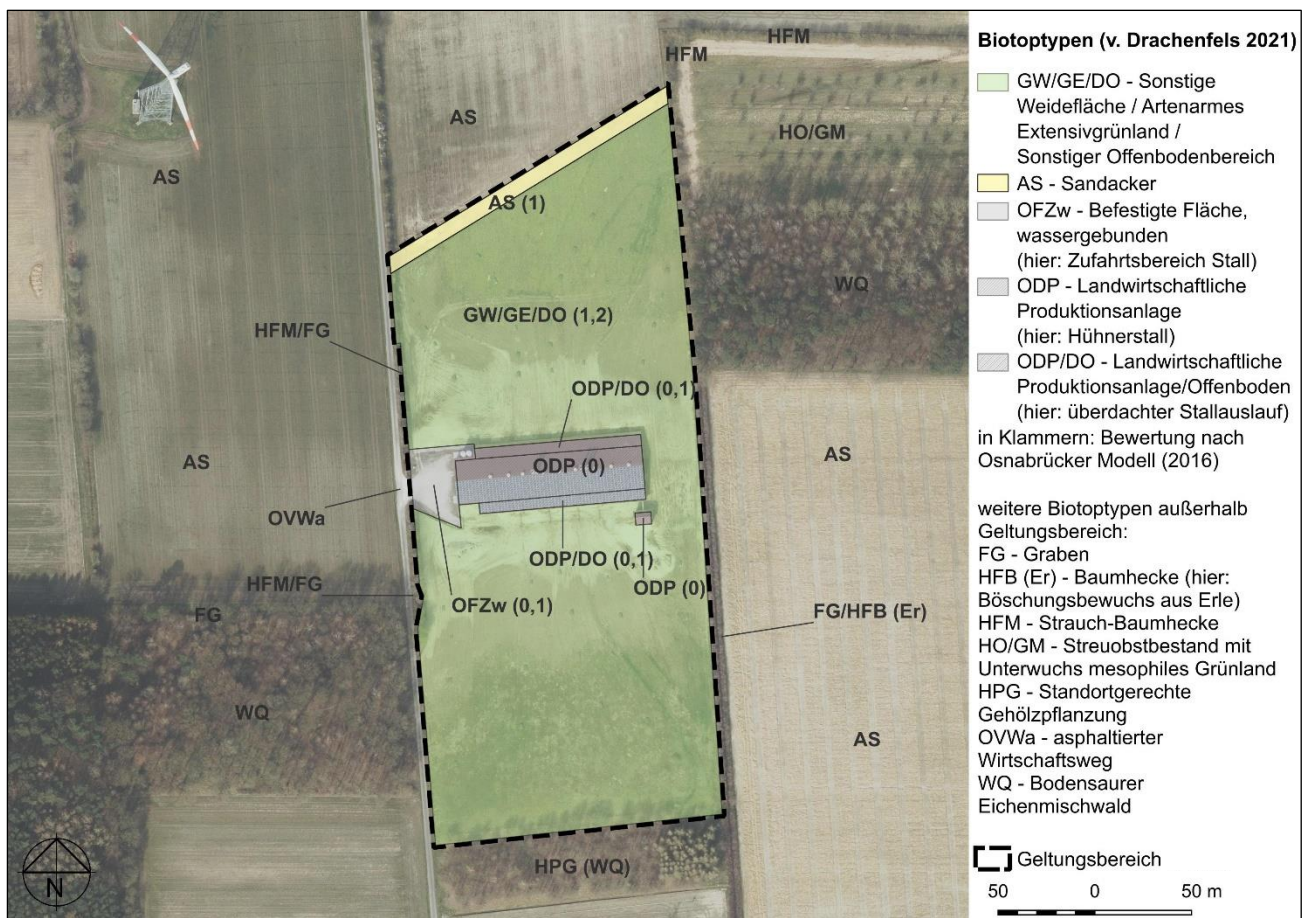


Abb.: Biotoptypen (Quelle Kartengrundlagen: <https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de>)



Blick auf das Plangebiet aus Richtung Süden



Standort auf *In der großen Heide*, Blick entlang der östlichen Plangebietsgrenze in Richtung Süden

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich als landwirtschaftlich genutzter Freiraum mit eingestreuten linearen und (klein)flächigen Gehölzstrukturen aus. An den Vorhabenbereich angrenzende Biotoptypen sind wie folgt ausgeprägt:

WQ – Bodensaurer Eichenmischwald: Im Südwesten und Nordosten grenzen zwei Eichenwaldbestände an das Plangebiet an.

Im Südwesten des Vorhabens auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Wirtschaftsweges *In der großen Heide* stockt ein kleinflächiger, ca. 1,5 ha umfassender Eichenwald (WQ). Bestandsbildend sind Eiche und Birke, zu geringeren Anteilen gesellt sich die Buche hinzu. Der Baumbestand weist Brusthöhendurchmesser (BHD) bis 60 cm auf, es handelt sich demnach um einen Waldbestand mittleren Alters. Westlich (außerhalb der kartographischen Darstellung) geht das Wäldchen in eine von Nadelgehölzen geprägte Waldfläche über.

Im Nordosten des Plangebietes grenzt ein ca. 1,6 ha umfassendes, von Eiche und Buche geprägtes Wäldchen vorwiegend mittleren Alters an. Vereinzelt finden sich Altbäume mit Brusthöhendurchmesser bis 90 cm im Bestand. Neben Eiche und Buche stocken auch Birke und Pappel sowie bereichsweise Kiefern. Die Strauchschicht ist nur schwach ausgeprägt und wird teilweise flächendeckend von der Brombeere dominiert, im westlichen Drittel herrscht die nicht-heimische Späte Traubenkirsche vor.

FG - Graben: Die von der Planung berührte landwirtschaftliche Fläche (Hühnerauslauf) wird entlang der westlichen und der östlichen Grenze von temporär wasserführenden Grabenstrukturen begleitet.

Der westliche Graben ist als Straßenseitengraben angelegt und weist einen beidseitigen Gehölzbewuchs auf, der regelmäßig und unter Erhalt einiger Überhälter auf den Stock gesetzt wird (HFM). In den temporär gehölzfreien Abschnitten weist der Graben einen ruderalen Bewuchs auf.

Der östliche Graben weist ein ca. 4,0 m breites, geradliniges Trapezprofil auf und ist in beiden Böschungen von Erlen bewachsen, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden (HFB).

HFB / HFM – Baumhecke / Strauch-Baumhecke: Im Randbereich und nahen Umfeld des Plangebietes finden sich verschiedene lineare Gehölzstrukturen:

Zwischen dem Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes und der landwirtschaftlichen Fläche stockt auf ca. 200 m eine schmale, zumeist einreihige Strauch-Baumhecke aus heimischen Laubgehölzen (Pappel, Feld-Ahorn, Rose, Schlehe, Roter Hartriegel). Die Hecke endet etwa auf Höhe des westlich gelegenen Eichenwäldchens. Abschnittsweise ist sie hauptsächlich von der Pappel dominiert, südlich des Stallgebäudes findet sich Gehölzbewuchs teilweise auch an der östlichen Seite des dortigen Grabens. Die Hecke wird regelmäßig auf den Stock gesetzt, die Bäume bleiben zum Teil als Überhälter stehen und weisen überwiegend BHD um die 10 - 15 cm auf.

Parallel zur östlichen Plangebietsgrenze stockt eine regelmäßig auf den Stock gesetzte Erlenreihe beidseitig in den Böschungen des Gewässers 205a. Aktuell weisen die mehrstämmigen Erlen Brusthöhendurchmesser zwischen 2 und 5 cm auf.

Im Nordosten grenzt eine Streuobstwiese an das Plangebiet an (s. u.), die im Westen und Norden von einer mehrreihigen heimischen Strauch-Baumhecke zur Landschaft hin abgegrenzt ist. Die Artenzusammensetzung der Hecke umfasst als Strauchgehölze z. B. Roter Hartriegel, Hundsrose, Wasser-Schneeball, Hasel, Sal-Weide, Pfaffenhütchen, zu denen sich Baumarten 2. Ordnung wie Feld-Ahorn und Hainbuche gesellen. Die Hecke ist gut ausgeprägt, dicht und vital.

HO/GM – Streuobstwiese mit mesophilem Grünland: Im Nordosten des Plangebietes grenzt auf einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha eine von Heckenstrukturen eingefasste Obstwiese an, die ursprünglich als Kompensationsfläche angelegt wurde und aktuell extensiv durch den Flächeneigner genutzt wird. Sie dient als erweiterter Auslauf für die Hühner des benachbarten Tierhaltungsbetriebs. Das Alter der Wiese beträgt ca. 25 – 30 Jahre. Die hochstämmigen Obstbäume setzen sich in der Hauptsache aus Apfelbäumen und einigen Birnbäumen zusammen und haben durchschnittliche Brusthöhendurchmesser von 15 cm. Die Bäume sind überwiegend vital und in gutem Zustand. Das unterwachsende Grünland wird extensiv gepflegt, zwischen den Baumreihen waren zum Zeitpunkt einer Ortsbegehung Altgrasstreifen von der Mahd ausgenommen. Das Grünland ist von eher mäßigem Artenreichtum und weist eher wenige Blühaspekte auf.

Die Obstwiese ist gemäß naturschutzgesetzlicher Vorgabe als geschütztes Biotop einzuordnen (siehe auch Kapitel 1.2.3).



Streuobstwiese nordwestlich des Plangebietes  
(Blick von Südwesten nach Nordosten)



westliche Hecke zwischen Plangebiet und  
Streuobstwiese mit Durchgang zum Hühnerauslauf  
(Blick nach Westen in Richtung Plangebiet)

HPG – Standortgerechte Gehölzpflanzung: Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend erfolgte vor ca. 20 Jahren die Pflanzung eines kleinflächigen, ca. 0,5 ha umfassenden Gehölzes. Es dominiert die Eiche, im Osten befindet sich inselartig ein kleiner Bereich mit Nadelgehölzen.

AS - Sandacker: Umgebende Ackerflächen sind in intensiver Nutzung und weisen nur schmale Säume entlang der flankierenden Wegeführungen und Gewässer auf.

OVWa – Wirtschaftsweg, asphaltiert: Die westliche Plangebietsgrenze wird von einem asphaltierten Wirtschaftsweg (*In der großen Heide*) flankiert.

Bewertung: Hochwertigere Strukturen befinden sich mit den oben beschriebenen Gehölzbeständen vor allem im Umfeld des Plangebietes. Die Nutzung im Plangebiet selber weist geringe Wertigkeiten auf. Der Auslaufbereich zeigt mit zunehmender Entfernung zur Stallanlage eine höhere Artenvielfalt und Wertigkeit. Eine klare Flächenabgrenzung der unterschiedlich beanspruchten Bereiche ist schwierig, zumal sie variiert, wie auch ein Abgleich der Luftbilder 2017 – 2023 des Umweltatlas LK OS zeigt. Während im Nahbereich des Stalls nahezu keine Vegetation aufkommt (DO, Wertspanne nach Osnabrücker Modell: 1,0 – 1,5), ändert sich die Zusammensetzung des Bewuchses mit zunehmender Entfernung zum Stall und kann als Weidegrünland oder in den Randbereichen ggf. als extensives Grünland eingeordnet werden (GW, Wertspanne nach Osnabrücker Modell: 1,0 – 1,3; GE, Wertspanne nach Osnabrücker Modell: 1,6 – 2,5). Vereinfachend wird das Freigehege in seiner Gesamtheit einheitlich mit einer gemittelten Wertstufe bewertet, die mit 1,2 angesetzt wird.

### 3.5 Schutzgut Tiere

Im Zuge des Genehmigungsantrags für die Stallanlage erfolgte im Jahr 2011 eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens, für die an vier Terminen zwischen Februar und Mai 2011 eine Bestandserfassung der örtlichen Avifauna vorgenommen wurde. Der Untersuchungsraum umfasste den Vorhabenbereich plus einen Wirkraum von etwa 600 m. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 38 Vogelarten festgestellt, darunter auch elf streng geschützte Arten und/oder Arten der Roten Liste (Habicht, Mäusebussard, Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Grauschnäpper, Steinschmätzer, Feldsperling, Baumpieper). Im Vorhabenbereich wurden allerdings keine Reviere festgestellt. Im Umfeld der Planung nennt das Gutachten zudem Rastgebiete für die Zugvogelarten Stockente und Wiesenschafstelze, für die das Plangebiet aber bereits damals keine nennenswerte Bedeutung aufwies.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung wurden keine neuerlichen faunistischen Erhebungen durchgeführt. Folgende Aussagen zur potentiellen Lebensraumbedeutung im Plangebiet und dessen näherer Umgebung können anhand der aktuellen Nutzung getroffen werden:

Die Auslaufbereiche werden durch die dort gehaltenen Nutztiere beansprucht. Mit zunehmender Entfernung zur Stallanlage verringert sich die Flächennutzung durch die Hühner, so dass ggf. Grünlandflächen in den Randbereichen potentiell auch als Nahrungsfläche von wildlebenden Vogelarten oder Fledermäusen genutzt werden könnten, die ansonsten schwerpunktmäßig die benachbarten Biotope (Wäldchen, Streuobstwiese) als Lebensraum nutzen. Hierbei ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich um unersetzliche essentielle Nahrungshabitate handelt. Von Bruttätigkeiten planungsrelevanter Vogelarten ist aufgrund der vorhandenen Hühnerhaltung ebenfalls nicht auszugehen. Für Offenlandarten eignen sich die Flächen zudem aufgrund der umgebenden Gehölzbestände sowie im Falle von entsprechend störungssensiblen Arten wie v. a. dem Kiebitz aufgrund der nahe gelegenen Windräder nicht.

Von einer nennenswerten Lebensraumbedeutung ist im Hinblick auf die benachbarten Gehölzbiotope auszugehen, die eine Eignung als Lebensräume für ggf. auch gegenüber Störungen empfindlichere waldbewohnende Arten und typische Arten der Streuobstwiese und heckenbewohnende Arten haben.

Insgesamt ist von einer allgemeinen bis geringen Bedeutung des Plangebietes für die wildlebende Fauna auszugehen. Eine potentiell höhere Lebensraumbedeutung besteht im Bereich der angrenzenden, gehölzgeprägten Biotope (Wäldchen, Streuobstwiese mit Hecken).

### 3.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Jahr 1992 wurde von der Bundesrepublik Deutschland die Biodiversitätskonvention unterzeichnet. Zielsetzung dieses internationalen Umweltabkommens ist der Schutz der biologischen Vielfalt bei nachhaltiger Nutzung ihrer Bestandteile. Die Biodiversität/biologische Vielfalt umfasst hierbei die Aspekte Artenvielfalt, Genvielfalt innerhalb der Arten und Lebensraumvielfalt. Die biologische Vielfalt ist Basis für vielfältige Leistungen der Natur, die oft auch Existenzgrundlage für Mensch und Wirtschaft und somit eine wichtige Grundlage auch für das menschliche Wohlergehen sind. Mit der Einführung der Umweltprüfung durch die BauGB-Novelle 2004 zählt die biologische Vielfalt zum Schutzgutkatalog der Umweltprüfung.

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert das Ziel einer dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt durch den Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung von Wanderbeziehungen zwecks Austausches zwischen den Populationen. Indikatoren wie Artenvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten, Vorkommen von Schutzgebieten/-objekten und Biotopverbund. Diese Aspekte werden als Grundlage für eine Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung herangezogen.

Im Hinblick auf die Nutzung des Vorhabengebietes und das Fehlen von schutzwürdigen Strukturen ist von einer eher geringen Bedeutung für die biologische Vielfalt auszugehen.

### 3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die klimatische und lufthygienische Funktionsfähigkeit eines Planungsraumes ist vorrangig im Hinblick auf mesoklimatische Bedingungen (Lokal-/Gelände-/Stadtklima) zu beurteilen, welche entscheidend für die Lebensqualität in einem Raum sind. Hier kommt Flächen mit günstiger klimatischer und lufthygienischer Wirkung (Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen) eine wichtige Bedeutung zu. Zu betrachten sind auch Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sowie eine etwaige Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels. Eine weitere Beurteilungsgrundlage des Schutzgutes Klima/Luft ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Die klimatischen Rahmenbedingungen im Landkreis Osnabrück sind von einem atlantisch beeinflussten Übergangsklima geprägt, das sich durch geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur mit kühlen Sommern und milden Wintern auszeichnet. Für die aktuellen Beobachtungsdaten (Klimanormalperiode 1991 – 2020) führt das Niedersächsische Klimainformationssystem (NIKLIS) eine mittlere Jahrestemperatur von  $>10 - 11\text{ }^{\circ}\text{C}$ , eine mittlere Temperatur von  $17 - 18\text{ }^{\circ}\text{C}$  im meteorologischen Sommerhalbjahr (Juni - August) sowie von  $>2 - 3\text{ }^{\circ}\text{C}$  im meteorologischen Winter (Dezember bis Februar) auf. Klimaprognosen für die fernere Zukunft (2071 – 2100) deuten, erhebliche Klimaschutzanstrengungen vorausgesetzt, auf eine geringfügige Erwärmung im Winter ( $>3 - 4\text{ }^{\circ}\text{C}$ ) hin, während sich die sommerlichen Durchschnittstemperaturen auch künftig in der aktuell gemessenen Spanne bewegen. Die Anzahl an Hitzetagen wird für die jüngste Klimanormalperiode mit  $> 5 - 10$  Tage (im betroffenen Raster konkret acht Tage) angegeben und wird sich prognostisch auch in Zukunft in dieser Spanne bewegen.

Die jährliche Niederschlagsmenge lag in der Klimanormalperiode 1991 – 2020 im Bereich von  $>800 - 900\text{ mm}$ , die Prognosen gehen für die Zukunft weiterhin von Niederschlägen zwischen  $800$  und  $900\text{ mm/a}$  (ohne Klimaschutzmaßnahmen langfristig  $> 900 - 100\text{ mm/a}$ ) aus. Hinsichtlich der jährlichen Anzahl an Trockentagen verzeichnen aktuelle Beobachtungsdaten eine Anzahl von  $>210 - 225$  Tagen im Jahr. Für die Vegetation von Relevanz ist hierbei vor allem die maximale Andauer von Perioden mit ununterbrochen aufeinanderfolgenden Trockentagen (maximale Trockenperiode), die aktuell bei rund  $20$  aufeinanderfolgenden Tagen liegt. Klimaprognosen deuten langfristig (2071 – 2100) sowohl ohne als auch mit Klimaschutzmaßnahmen auf eine Erhöhung der Trockenzeiten auf  $225 - 240$  Tage im Jahr hin. Die maximale Trockenperiode kann sich hierbei bereits zeitnah auf bis zu  $23$  Tage erhöhen. Die aktuell registrierte Anzahl von rund vier Starkregentagen pro Jahr kann sich mittelfristig auf bis zu sechs Tage erhöhen.

In siedlungsklimatischer Hinsicht ist das Plangebiet trotz des (flächenmäßig untergeordneten) Stallbaus Teil eines großflächigen Freilandklimatops. In dieser Eigenschaft weist es einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte und eine damit verbundene intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Angesichts der Entfernung des Vorhabens zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen besteht allerdings keine besondere siedlungsklimatische Bedeutung durch nächtliche Kaltluftlieferung.

Es besteht insgesamt eine allgemeine Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima.

Eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Luft kann aufgrund der Hühnerhaltung möglich sein, ist aber angesichts der ökologischen Tierhaltung als unerheblich einzustufen.

### 3.8 Schutzgut Landschaftsbild

Neben einer Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ein zentraler Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt verbalargumentativ anhand der Eigenart der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (charakterisiert durch

die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt) und der Freiheit von Beeinträchtigungen<sup>3</sup>.

Die klimatischen Rahmenbedingungen im Landkreis Osnabrück sind von einem atlantisch beeinflussten Übergangsklima geprägt, das sich durch geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur mit kühlen Sommern und milden Wintern auszeichnet. Für die aktuellen Beobachtungsdaten (Klimanormalperiode 1991 – 2020) führt das Niedersächsische Klimainformationssystem (NIKLIS) eine mittlere Jahrestemperatur von >10 - 11 °C, eine mittlere Temperatur von 17 - 18 °C im meteorologischen Sommerhalbjahr (Juni - August) sowie von >2 - 3 °C im meteorologischen Winter (Dezember bis Februar) auf. Klimaprognosen für die fernere Zukunft (2071 – 2100) deuten, erhebliche Klimaschutzanstrengungen vorausgesetzt, auf eine geringfügige Erwärmung im Winter (>3 – 4° C) hin, während sich die sommerlichen Durchschnittstemperaturen auch künftig in der aktuell gemessenen Spanne bewegen. Die Anzahl an Hitzetagen wird für die jüngste Klimanormalperiode mit > 5– 10 Tage (im betroffenen Raster konkret acht Tage) angegeben und wird sich prognostisch auch in Zukunft in dieser Spanne bewegen.

Die jährliche Niederschlagsmenge lag in der Klimanormalperiode 1991 – 2020 im Bereich von >800 – 900 mm, die Prognosen gehen für die Zukunft weiterhin von Niederschlägen zwischen 800 und 900 mm/a (ohne Klimaschutzmaßnahmen langfristig > 900 – 100 mm/a) aus. Hinsichtlich der jährlichen Anzahl an Trockentagen verzeichnen aktuelle Beobachtungsdaten eine Anzahl von >210 – 225 Tagen im Jahr. Für die Vegetation von Relevanz ist hierbei vor allem die maximale Andauer von Perioden mit ununterbrochen aufeinanderfolgenden Trockentagen (maximale Trockenperiode), die aktuell bei rund 20 aufeinanderfolgenden Tagen liegt. Klimaprognosen deuten langfristig (2071 – 2100) sowohl ohne als auch mit Klimaschutzmaßnahmen auf eine Erhöhung der Trockenzeiten auf 225 – 240 Tage im Jahr hin. Die maximale Trockenperiode kann sich hierbei bereits zeitnah auf bis zu 23 Tage erhöhen. Die aktuell registrierte Anzahl von rund vier Starkregentagen pro Jahr kann sich mittelfristig auf bis zu sechs Tage erhöhen.

In siedlungsklimatischer Hinsicht ist das Plangebiet trotz des (flächenmäßig untergeordneten) Stallbaus Teil eines großflächigen Freilandklimatops. In dieser Eigenschaft weist es einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte und eine damit verbundene intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Angesichts der Entfernung des Vorhabens zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen besteht allerdings keine besondere siedlungsklimatische Bedeutung durch nächtliche Kaltluftlieferung.

Es besteht insgesamt eine allgemeine Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima.

Eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Luft kann aufgrund der Hühnerhaltung möglich sein, ist aber angesichts der ökologischen Tierhaltung als unerheblich einzustufen.

### 3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgütern werden an dieser Stelle im Wesentlichen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart (z.B. Landwehren, Wallhecken, Wölbäcker, traditionelle Wegebeziehungen) im Sinne eines eher umweltspezifischen Denkmalschutzes und historischen Landschaftsschutzes verstanden. Der Denkmalatlas des Landes Niedersachsen verzeichnet Kulturdenkmale im weiteren Umfeld der Planung, die Entfernungen von 1,5 km und mehr zum Vorhaben aufweisen (archäologisches Denkmal Wasserburg im Nordosten, diverse Baudenkmale in Form alter Gebäude).

Unter Sachgütern werden vom Menschen geschaffene körperliche Gegenstände gefasst, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt wie z.B. Gebäude, Brücken, Verkehrswege, ggf. bewegliche Gegenstände sowie sonstige funktional oder kulturhistorisch bedeutsame Objekte, die nicht gesetzlich geschützt sind. Abgesehen von der privatwirtschaftlich genutzten Stallanlage befinden sich keine nennenswerten Sachgüter im Wirkungsbereich der Planung.

---

<sup>3</sup> vgl. KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

#### 4. **Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf Grundlage der vorgenannten Bestanderfassung und -bewertung und der möglichen Wirkfaktoren der Planung erfolgt eine überschlägige Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung. Hierbei geht es aufgrund der groben Planungsschärfe der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht immer um detaillierte Prognosen zu erwartender Auswirkungen, sondern insbesondere um eine Abschätzung der grundsätzlichen Machbarkeit der Planung.

##### 4.1 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zum Zwecke einer ökologischen Hühnerhaltung. Erhebliche Umweltauswirkungen oder artenschutzrechtliche Konflikte wären nicht zu erwarten.

##### 4.2 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung fußt auf dem konkreten Projekt eines Vorhabenträgers und sieht die Mehrfachnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche vor. Durch zusätzliche Installation von Agri-PV-Modulen im Auslaufbereich einer vorhandenen Stallanlage wird eine baulich bereits vorgeprägte Fläche durch Anlagen zur Energieerzeugung ergänzt, ohne größere Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Die Planung ist vor diesem Hintergrund alternativlos.

##### 4.3 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) Nr. 2 BauGB enthält der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i. Die Betrachtung der Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen (d.h. mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben zusammenwirkenden), grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Überdies sind die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB dahingehend zu betrachten, inwieweit das oder die Vorhaben des B-Plans schwere Unfälle oder Katastrophen mit entsprechenden Auswirkungen auf die übrigen Belange des Umweltschutzes auslösen können.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Fläche, die einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind durch ein Bauleitplanverfahren entstehende, voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete) vorrangig zu vermeiden bzw. nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen<sup>4</sup> zu kompensieren. Dem Flächennutzungsplan kommt hierbei die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung vor. Vorrangige Bedeutung hat hier die Möglichkeit der Vermeidung von Umweltauswirkungen durch frühzeitige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen entsprechend der Eingriffsregelung sind gemäß § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen, ebenso die Belange des Menschen und seiner Gesundheit und Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

---

<sup>4</sup> Gemäß § 200a BauGB umfassen in der Bauleitplanung Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auch Ersatzmaßnahmen.

#### 4.3.1 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen der Umwelt mit Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich über den Zeitraum der Anlagenaufstellung. Hierbei handelt es sich um eher kurzzeitige Baumaßnahmen und Wirkungen, wie z. B. vorübergehende Emissionen und ggf. temporäre Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen. Emissionen können in Form von Geräuschen durch Baulärm, Erschütterungen (v. a. durch Rammarbeiten beim Einsetzen der Pfähle) und stofflichen Emissionen einhergehen. Durch das Befahren des Bodens besteht die Möglichkeit von Verdichtungen und Veränderungen des Bodengefüges (z. B. durch Umlagerungen beim Aushub von Kabelgräben). Zudem kann es während der Bauarbeiten zu temporären Störungen der örtlichen Fauna kommen.

Anlagenbedingt sind im Wesentlichen die von der Errichtung der Agri-PV-Elemente ausgehenden Wirkfaktoren/Wirkungen zu nennen.

Neben einer zulässigen Bodenneuanspruchnahme für die Aufständungen, technischen Anlagen und Zuwegungen im Bereich des Sondergebietes *Agri-PV* sind dies vor allem die Raumwirkung der mit bis zu 4,00 m Höhe zulässigen, reihenweise aufgestellten technischen Elemente einschließlich Blendwirkung und Teilbeschattung der unter den Elementen befindlichen Grundfläche im Sondergebiet. Bei nachgeführten/schräg aufgestellten Anlagen kommt noch die Überdeckung des Bodens durch die Module mit entsprechender Beschattung und Austrocknung des Bodens unterhalb der Module oder auch Erosion durch ablaufendes Wasser hinzu.

Betriebsbedingt sind vor allem Wirkungen zu fassen, die durch Wartungsarbeiten entstehen können. Emissionen (Lärm, elektromagnetische Spannungen) durch den Betrieb der Anlage sind nach aktuellem Wissensstand als eher vernachlässigbar einzuordnen<sup>5</sup>.

#### 4.3.2 Vermeidung/Verringerung von Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Vermeidung oder Verringerung von Umweltauswirkungen ist auf der vorliegenden Planungsebene vorrangig auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Baubedingt:

- Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen bei möglichst sparsamem Einsatz
- Vorkehrungen zur Verhinderung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten, v.a. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen) (Schutzgüter Boden, Wasser)
- sachgerechter Umgang mit dem Boden/Bodenschutz unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)
- Schutz vorhandener Gehölze gemäß R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) / DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) während des Baustellenbetriebs.
- bauzeitliche Beschränkungen im Hinblick auf potentiell vorkommende störungsempfindliche Tierarten in den benachbarten Biotopen (Streuobstwiese mit Hecke, Wald)

Anlagebedingt:

- ggf. Eingrünung der Anlage in Richtung Norden

---

<sup>5</sup> z. B. GÜNNEWIG et al. (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen – Abschlussbericht, UBA-Texte 141/2022

Betriebsbedingt:

- Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge der Anlagenreinigung

#### 4.3.3 Mögliche Umweltauswirkungen

Bezüglich der Schutzgüter der Umweltprüfung sind überschlüssig und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten:

- Mensch: keine Auswirkungen
- Boden: unerhebliche Bodeninanspruchnahmen
- Wasser: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
- Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt: geringe bis keine Auswirkungen: kein nennenswerter Verlust von Vegetationsstrukturen, keine weitere Reduzierung der Nutzbarkeit der Fläche für Wildtiere. Auswirkungen auf umliegende Flächen sind ebenfalls nicht als erheblich negativ zu prognostizieren, da sich die Fläche bereits in einer Nutzung für die landwirtschaftliche Tierhaltung einschließlich Stallgebäude befindet und durch die ergänzenden PV-Anlagen allenfalls zusätzliche visuelle Auswirkungen durch neu hinzukommende Vertikalstrukturen entstehen. Aufgrund bereits vorhandener Vertikalstrukturen im Umfeld der Planung (Hecken, Windräder, Stallanlage, ...) dürften durch die Planung keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen v. a. auf Offenlandarten entstehen. Von erheblichen negativen anlagebedingten Auswirkungen auf benachbarte hochwertige Biotop (Streuobstwiese im Nordosten, Wäldchen) ist nicht auszugehen, da diese bereits per se durch Vertikalstrukturen geprägt und zudem visuell weitgehend abgeschirmt von der geplanten Agri-PV-Anlage sind.
- negative Auswirkungen auf benachbarte, ökologisch hochwertigere Fläche wie die Obstwiese im Nordosten sind als eher nachrangig einzustufen, da in der Hauptsache visuelle Auswirkungen von der geplanten Agri-PV-Anlage ausgehen, die angesichts der visuellen Abschirmung zwischen den betreffenden Biotopen und der geplanten Agri-PV-Anlage und der anzunehmenden Unempfindlichkeit der dort vorkommenden Tierarten gegenüber solcher Vertikalstrukturen keine erheblich negativen Folgen auf die Fauna nach sich ziehen dürften;
- Landschaftsbild: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zusätzliche technogene Objekte in einer allerdings bereits deutlich vorbelasteten Umgebung; aufgrund vorhandener Eingrünung eher geringe Auswirkungen
- Klima/Luft: keine Auswirkungen auf das Lokalklima; positive Auswirkungen auf das Globalklima durch Schaffung neuer regenerativer Energiequellen und Unterstützung der Energiewende
- Kultur-/Sachgüter: keine Auswirkungen
- Fläche: Siedlungsnutzungen belastet Umwelt und noch verbliebene natürliche Lebensräume. Mit dem 30-ha-Ziel der Bundesrepublik Deutschland wird ein Maßstab für nachhaltige Entwicklung in Stadt und Land durch sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt, der nun auch konkret in der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist. Auf diesem Wege besteht die Möglichkeit, dem Freiraumschutz durch eine intensivere Beleuchtung ein stärkeres Gewicht einzuräumen. Eine standardisierte Bewertungsmethodik für die Umweltprüfung z.B. anhand von Flächeninanspruchnahme, Nutzungseffizienz (Versiegelungsanteil, Dichtewerte) und Flächennutzungsqualität liegt derzeit (noch) nicht vor (vgl. z.B. REPP. A. & W. DICKHAUT 2017). Eine Bewertung könnte sich nach REPP & DICKHAUT (2017) anhand der vorgenannten Kriterien orientieren an dem Anteil der Flächenneuinanspruchnahme an einem (noch zu definierenden) quantitativen kommunalen Flächenkontingent für Siedlungs- und Verkehrsflächen gemessen am 30-ha-Ziel der Bundesregierung (Neuinanspruchnahme gemessen am Bedarf und unter Berücksichtigung verfügbarer Innenentwicklungspotentiale, Flächenzertifikate), der

Nutzungseffizienz (Versiegelungsanteil, Dichtewerte z.B. anhand von Wohneinheiten/ha oder Orientierungswerten für GFZ) und der Flächennutzungsqualität (Konfliktbewertung anhand des Konfliktpotentials für die mit der Flächennutzung in Verbindung stehenden Schutzgüter). Wesentliche Planungsebene ist insbesondere im Hinblick auf den erstgenannten Punkt die übergeordnete Ebene der Flächennutzungsplanung (sowie weiterhin übergeordnete Planungen wie die Regionalplanung mit Strategischer Umweltprüfung) sein. Die vorliegende Planung dient der vergleichsweise kleinflächigen Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes. Die Fläche wird im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung in das Kontingent der gemeindlichen gewerblichen Bauflächen aufgenommen. Diese Flächenneuanspruchnahme erfolgt unter raumordnerischer Zustimmung und unter Rücknahme gewerblicher Bauflächen andernorts. Demnach kommt es mit vorliegendem Verfahren nicht zu einer gänzlichen Flächenneuanspruchnahme. Zudem hinaus handelt es sich bei der überplanten Fläche nicht um einen Bereich von hervorzuhebender Nutzungsqualität (siehe Kapitel zu den einzelnen Schutzgütern).

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu keiner dauerhaften Neuanspruchnahme von Freiraum. Allenfalls kann es zur kleinflächigen Teilversiegelung für Nebenanlagen kommen, die als vernachlässigbar einzuordnen sind. Vorhandene Infrastruktur (z. B. Zufahrt) kann synergetisch genutzt werden. nennenswerte Neuversiegelung wird die bestehende landwirtschaftliche Nutzung durch den Zusatznutzen der Energieversorgung ergänzt. Das Schutzgut Fläche erfährt durch die Planung demnach keine Beeinträchtigung.

- Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern der Umweltprüfung bestehen zahlreiche mögliche Schnittstellen und gegenseitige Beeinflussungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind insbesondere an den Schnittstellen Boden – Grundwasser, Vegetation – Boden, Vegetation – Fauna durch die Planung berührt. Über die o.a. Umweltauswirkungen hinaus ist eine negative Verstärkung oder Kumulation von Umweltauswirkungen durch Beeinflussung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

#### 4.3.4 Artenschutz

Seit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzrecht ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, Vorhaben im Innenbereich) die Betroffenheit streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu prüfen. Aufgabe auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es, eine grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Flächennutzungen aus Sicht des Artenschutzes zu prüfen. Es ist zu ermitteln, ob durch eine Umsetzung der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 BNatSchG festzustellen sind. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist Folgendes festzustellen:

Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Tötungsrisiken könnten allenfalls im Zuge der Bauphase bestehen. Da nicht von der Nutzung der Fläche als Bruthabitat für wildlebende Vogelarten auszugehen ist und auch sonst keine relevanten Biotopstrukturen wie Fledermausquartiere, Amphibienlebensräume auf der Fläche vorliegen, ist nicht von einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot auszugehen.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG: Verboten ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten (Nr. 3) sowie wild lebender Pflanzen des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Nr. 4). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor,

wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach nicht dem Schädigungsverbot. Ein Verstoß liegt aber dann vor, wenn durch Betroffenheit dieser Funktionen auch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Entsprechende Teillebensräume sind dann sogenannte essentielle Habitatelemente/-bestandteile. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Aufgabe von Brutplätzen durch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes verursacht wird.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Da nicht von einem Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tierarten auf der Fläche auszugehen ist, ist kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu prognostizieren.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Hierzu zählen auch Scheuchwirkungen durch Silhouettenwirkungen neuer Gebäude/Bauwerke.

Bauarbeiten können emissionsbedingt zu temporären Störungen führen, die mittels bauzeitlicher Beschränkungen vermieden werden können.

Von einer relevanten Scheuchwirkung der PV-Module für Offenlandarten ist nicht auszugehen. Das Umfeld ist bereits jetzt geprägt von zahlreichen Vertikalstrukturen und Vorbelastungen (Wäldchen, Windkraftanlagen), die das Gebiet für typische Offenlandarten unattraktiv machen. Es nicht zu erwarten, dass eine nennenswerte Vertreibungswirkung auf die örtliche Fauna durch Errichtung von PV-Anlagen erzeugt wird.

Vom Eintreten eines Verbotstatbestandes bezüglich des Störungsverbotes ist demzufolge nicht auszugehen.

Fazit: Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Umsetzung der Planung auszugehen.

#### 4.3.5 Überschlägiger Kompensationsbedarf

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) auf Basis von Biotopwerten. Mit Umsetzung der Planung wird es zu keiner nennenswerten Überprägung vorhandener Strukturen. Neben der Bestandssicherung bereits bestehender Bebauung (Hühnerstall) wird es durch Installation einer Agri-PV-Anlage zu keinen größeren Flächeninanspruchnahmen kommen. Diese sind in der Hauptsache für die Errichtung der Agri-PV-Module sowie notwendige Betriebsflächen erforderlich. Faktisch entsteht hierfür kein nennenswerter Flächenbedarf, einerseits weil nicht viel Infrastruktur für eine Agri-PV-Anlage benötigt wird (Betriebswege, Trafostation, Modulständer) und andererseits, weil durch die vorhandene Hühnerstallanlage im Zufahrtsbereich bereits befestigte Flächen vorhanden sind, die für Betriebswege, ggf. auch weitere Betriebsflächen genutzt werden können.

Setzt man einen Schätzwert von rd. 1.000 m<sup>2</sup> an, die im Bereich der Hühnerfreigeheges (GE/GW/DO, 1,2 WE) in Anspruch genommen werden und nimmt hier einen Totalverlust von Funktionen an, so kommt es zu einem Wertverlust von

$$1.000 \text{ m}^2 \times 1,2 \text{ WE/m}^2 = 1.200 \text{ WE.}$$

Dieser Kompensationsbedarf ist planintern oder -extern zu kompensieren. Details zur Kompensation (genaue Berechnung, Festlegung der Kompensationsmaßnahme) erfolgen auf Ebene der parallelen Bebauungsplanaufstellung.

#### 4.3.6 Störfallrisiken

Ein Belang des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB und Bestandteil der Umweltprüfung sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG, mögliche Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen entstehen können. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für

die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind mögliche Auswirkungen zu beschreiben, die dennoch durch die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Im Umfeld der Planung sind keine Störfallbetriebe angesiedelt. Konkrete Anfälligkeiten des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht anzunehmen.

#### 4.3.7 Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Es sind keine möglicherweise kumulierenden Planungen im Umfeld der hier vorliegenden Planung bekannt.

#### 4.3.8 Fazit

In Anbetracht der o.g. Umweltfolgenabschätzung sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und einer ausreichenden Kompensation auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen aus umweltfachlicher Sicht keine Gründe zur Versagung des Vorhabens.

### 5. **Zusätzliche Angaben**

#### 5.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage eigener Ortsbegehungen, einem Fachgutachten und der Auswertung vorhandener Daten und unter Anwendung verschiedener Arbeitshilfen erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

#### 5.2 Referenzliste der verwendeten Quellen

##### Verwendete Datenquellen und Arbeitsgrundlagen:

(Abruf Internetquellen soweit nicht anders angegeben: 01/2025)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>  
Themenkarten: Bodenübersichtskarte 1 : 50.000 mit Auswertekarten (Bodenfruchtbarkeit, Bodenwasserhaushalt, Bodenverdichtung, Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, Suchräume für schutzwürdige Böden in Niedersachsen, bodenkundliche Netzdiagramme – Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten), Bodenschätzungskarte 1 : 5.000, Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500 000 (Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine), Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200.000 (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung), Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 (Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1991 - 2020, Methode mGROWA22, Mittlere jährliche Grundwasserneubildung für den 30-jährigen Zeitraum 2021-2050/2031-2060/2071-2100, Klimaschutz-Szenario (RCP2.6)), Böden als Ausgleichkörper im Wasserhaushalt (AKWH) (1991-2020), Kulturdenkmale in Niedersachsen, Landwirtschaft (Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind/Wasser – Basisraster Niedersachsen),

Geologischer Dienst NRW: Digitale Bodenkarte 1 : 50.000: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Umweltatlas des Landkreises Osnabrück: <https://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?project=ua&client=core>

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück von 2004:  
<https://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?project=rrop&client=flexjs&user=gast>

Interaktive Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz:  
[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020; Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1 – 326, Hannover.

ENGEL, N. (2013): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene – Ein niedersächsischer Leitfadens für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung. – GeoBerichte 26: 43 S., 1 Abb., 17 Tab., 4 Anh.; Hannover (LBEG).

LANDKREIS OSNABRÜCK (2023): Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen, <https://denkmalatlas.niedersachsen.de>

Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO): Niedersächsisches Klimainformationssystem (NIKLIS) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/niklis/>

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Neubau eines Legehennenstalles, in der Gemeinde Bad Iburg, Gemarkung Ostenfelde, Flur 7, Flurstücke 47/1 und 47/2; LWK Niedersachsen, Bersenbrück, Oktober 2012

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Antrag auf Neubau eines Legehennenstalles, in der Gemeinde Bad Iburg, Gemarkung Ostenfelde, Flur 7, Flurstücke 47/1 und 47/2; regionalplan & uvp, planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, 25. Mai 2011

### 5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gegenstand des Monitoring gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung. Mit Hilfe des Monitorings sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Auch Vollzugsdefizite in der ordnungsgemäßen Durchführung und Entwicklung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen mit unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen in Verbindung und sollten dem Überwachungskonzept obliegen. Verantwortlich für die frühzeitige Erkennung nachteiliger Umweltauswirkung bei Plandurchführung ist die Gemeinde.

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens vorrangig zu beobachten sind:

- Vermeidung baubedingter Verstöße gegen die Grundsätze des Bodenschutzes: Überwachung durch die Bauleitung während der Bauphase
- Kontrolle eines ordnungsgemäßen Rückbaus der Anlage im Falle einer Betriebsaufgabe
- ordnungsgemäße Durchführung und Entwicklung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme.

Im Übrigen wird zur möglichst frühzeitigen Abwendung eventueller unvorhergesehener Umweltauswirkungen auf die Bringschuld der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen, die mittels bestehender Überwachungsprotokolle und/oder im Falle von Auffälligkeiten entsprechende Hinweise an die Gemeinde weiterleiten sollen. Erhält die Gemeinde davon Kenntnis, wird sie entsprechend darauf reagieren.

## 6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf den Flurstücken 47/1 tlw. und 47/2 tlw. in der Gemarkung Ostenfelde, Flur 17 besteht ein Tierhaltungsbetrieb mit ökologischer Hühnerhaltung. Das Betriebsgelände befindet sich in Alleinlage am *Donnerbrinksweg* und umfasst eine Stallanlage und Freilaufflächen auf einer Größe von rund 5 ha.

Geplant ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Bereich der Freilaufflächen. Die bisherige Nutzung soll unverändert beibehalten werden. Die Agri-PV-Anlage gilt als nicht-privilegiert im Außenbereich und erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Vollverfahren einschließlich Umweltprüfung. Für das Vorhaben wird ein Angebots-Bebauungsplan aufgestellt, der im Sinne des Entwicklungsgebotes auch eine Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung erfordert.

Im Vorhabenbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung wird auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft ein Sondergebiet *Agri-PV* dargestellt, das die bauleitplanerische Zulässigkeit zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Bereich des Freigeheges vorbereitet. Die vorhandene Stallanlage erhält eine Darstellung als Sonderbaufläche.

Der Umweltbericht als Dokumentation der Umweltprüfung legt die bestehenden Verhältnisse dar und betrachtet mögliche Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung.

Der Vorhabentyp einer Agri-PV-Anlage kann im Allgemeinen vor allem Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Landschaftsbild nach sich ziehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind weitgehend auszuschließen, da sich die Fläche bereits in einer Nutzung für die landwirtschaftliche Tierhaltung einschließlich Stallgebäude befindet und durch die ergänzenden PV-Anlagen allenfalls zusätzliche visuelle Auswirkungen durch neu hinzukommende Vertikalstrukturen entstehen. Aufgrund bereits vorhandener Vertikalstrukturen im Umfeld der Planung (Hecken, Windräder, Stallanlage, ...) dürften durch die Planung keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen v. a. auf Offenlandarten entstehen. Von erheblichen negativen anlagebedingten Auswirkungen auf benachbarte hochwertige Biotope (Streuobstwiese im Nordosten, Wäldchen) ist nicht auszugehen, da diese bereits per se durch Vertikalstrukturen geprägt und zudem visuell weitgehend abgeschirmt von der geplanten Agri-PV-Anlage sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind minimal, da der Vorhabentyp bis auf die Standorte für die Modulständer und untergeordnete Flächenansprüche für Zuwegungen und Nebenanlagen benötigt. Insbesondere im Hinblick auf Zuwegungen kann im Fall der vorliegenden Planung vorhandene Infrastruktur genutzt werden.

Auswirkungen auf das -durch verschiedene Faktoren vorbelastete- Landschaftsbild ergeben sich in der Hauptsache aus nördlicher Blickrichtung, da an der Nordseite des Plangebietes keine Eingrünung besteht. Zu allen anderen Seiten ist das Gelände nahezu durch vorhandene Gehölzbestände eingegrünt.

Integrativ erfolgt mit der Umweltprüfung eine Betrachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück. Eine überschlägige Bilanzierung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kommt im Ergebnis zu einem vergleichsweise geringen Kompensationsbedarf. Art und Weise sowie Verortung einer Kompensationsmaßnahme werden auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Im Ergebnis ist von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen. Vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung ist nicht auszugehen.

### **III. VERFAHRENSVERMERKE**

---

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am ..... die 47. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

#### **2. Frühzeitige Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung wurde vom Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden. Ort und Dauer der frühzeitigen Offenlage wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ..... Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

#### **3. Beteiligung**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am ..... die Veröffentlichung der 47. Flächennutzungsplanänderung mit der Entwurfsbegründung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... veröffentlicht. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ..... Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

#### **4. Feststellungsbeschluss**

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am ..... die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung festgestellt.

#### **5. Ausfertigung**

Am ..... hat der Bürgermeister bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

#### **6. Genehmigung**

Die 46. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: .....) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

#### **7. Bekanntmachung**

Die Genehmigung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Bad Iburg, den .....

Der Bürgermeister

.....  
(Daniel Große-Albers)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 11. September 2025  
Bu/Su-9386.012

.....  
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieure + Planer**  
Infrastruktur und Stadtentwicklung  
GmbH & Co. KG